

Hinweis:
Für Steuern bis und mit Steuerjahr 2000 bleibt die Anwendung des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 vorbehalten.

Steuergesetz **(Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinnen, Erbschaften und Schenkungen)**

Vom 13. Dezember 1983

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

Erster Teil: **Einleitung**

§ 1

I. Steuerarten

1 Der Staat erhebt zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern nach dem Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften vom 5. Oktober 1971 [1](#)) (Aktiensteuergesetz);
- c) Steuern auf den Grundstücksgewinnen;
- d) Erbschafts- und Schenkungssteuern.

2 Die Gemeinden erheben die im fünften Teil dieses Gesetzes genannten Steuern sowie die Anteile an den Steuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an den Grundstücksgewinn- und an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 2

II. Steuerfüsse

1 Als einfache (100 %-ige) Staatssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern und die Reinertrags- und Kapitalsteuern gemäss den §§ 18, 19 [2](#)) und 26 des Aktiensteuergesetzes [3](#)).

2 Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über den Voranschlag je für ein Jahr den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Steuerfuss darf 100 % der einfachen Staatssteuer nicht überschreiten.

3 Gleichzeitig beschliesst der Grosse Rat für die Zwecke des direkten Finanzausgleiches einen Zuschlag von höchstens 3 % der einfachen Staatssteuer.

4 Die in den Spezialgesetzen (§§ 19bis, 41 und 43 des Aktiensteuergesetzes [4](#)), § 15 des Spitalgesetzes [5](#)) festgelegten Zuschläge und die im fünften Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.

5 Auf den Erbschafts- und Schenkungssteuern und auf den Grundstücksgewinnsteuern werden keine Zuschläge erhoben. Auf die Einwohnergemeinden entfallen die in diesem Gesetz genannten Anteile.

§ 3

III. Vorbehalt des Bundesrechts und der Staatsverträge

Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

§ 4

IV. Befugnisse des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist befugt:

- a) mit andern Kantonen oder mit fremden Staaten Vereinbarungen über gegenseitige Steuerbefreiungen oder andere gegenseitige Beschränkungen der Steuerhoheit abzuschliessen;
- b) mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Anwendung der Quellensteuer auf das Erwerbseinkommen von Personen, welche im einen Kanton wohnen und im andern entlöhnt werden;
- c) im Verhältnis zu fremden Staaten Vergeltungsmassnahmen anzuordnen.

§ 5

V. Juristische Personen

1. Steuerpflicht

- 1 Als juristische Personen werden besteuert: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des kantonalen Rechts.
- 2 Gesellschaften und Körperschaften des ausländischen Rechts werden denjenigen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie am ähnlichsten sind.
- 3 Die dem Aktiensteuergesetz unterstehenden juristischen Personen entrichten keine Einkommens- und Vermögenssteuern.

§ 6

2. Haftung der Liquidatoren

- 1 Die Liquidatoren einer juristischen Person sind bei eigener Verantwortlichkeit und unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, für die Erfüllung der Steuerpflicht aus dem Liquidationserlös, vor dessen Verteilung, zu sorgen.
- 2 Die gleichen Pflichten und Haftungen haben Personen, die die Verteilung des Liquidationserlöses massgeblich beeinflussen, ohne dass sie formell als Liquidatoren eingesetzt sind.

§ 7

VI. Steuernachfolge

1. Erben

- 1 In die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen treten dessen Erben ein.
- 2 Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben sie die ausstehenden Steuererklärungen abzugeben und die schon geschuldeten oder noch festzusetzenden Steuern vor der Verteilung des Nachlasses zu bezahlen oder sicherzustellen.
- 3 Sie haften für alle Steuerforderungen an den Nachlass bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbgang bezogenen Vorempfänge solidarisch. Zu den Erbteilen oder Vorempfängen des überlebenden Ehegatten gehören auch die Beiträge, die er kraft ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

§ 8

2. Juristische Personen

Für die durch Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person haben die Rechtsnachfolger die Steuererklärung abzugeben, alle weiteren Verfahrenspflichten zu erfüllen und die schon geschuldeten oder noch festzusetzenden Steuern zu bezahlen.

§ 9

VII. Personengemeinschaften

1. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

- 1 Die steuerbaren Leistungen und Werte (Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinn, Vermögensanfall) von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.
- 2 Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft haftet für die auf den Gesellschaftsanteil entfallenden Steuern ihrer Gesellschafter solidarisch.

§ 10

2. Erbgemeinschaften

- 1 Die steuerbaren Leistungen und Werte von Erbgemeinschaften werden den Erben und

Bedachten nach ihren Erbanteilen zugerechnet.

2 Bei Ungewissheit über die erbberechtigten Personen oder über die auf die einzelnen Erben entfallenden Anteile wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert. Die Kirchensteuer richtet sich nach der Konfession des Erblassers.

§ 11

VIII. Treuhandverhältnisse und Anlagefonds

1 Bei Treuhandverhältnissen ist der Treugeber steuerpflichtig. Wird das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen oder wird der Treugeber nicht bekannt gegeben, werden seine steuerbaren Leistungen und Werte dem Treuhänder zugerechnet.

2 Die Steuerpflicht für den Anlagefonds erfüllt die Fondsleitungsgesellschaft, getrennt von ihrem übrigen Ertrag und Vermögen. Sie und das Vermögen des Anlagefonds haften für die Steuerschuld solidarisch. Besteuert wird jedes im Kanton gelegene Grundstück einzeln, und zwar mit

- a) einer Einkommenssteuer von 4,5 % auf dem gesamten Rohertrag, ohne Abzug von Schuldzinsen und Gewinnungskosten; wobei die Steuer mindestens 3 0/00 des Verkehrswertes des Grundstückes beträgt;
- b) der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 12

IX. Ausnahmen von der Steuerpflicht

1. Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
- b) der Kanton und seine Anstalten, letztere unter Vorbehalt der Steuerpflicht gegenüber den Einwohnergemeinden;
- c) die aargauischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinden und deren Anstalten, die aargauischen Gemeindeverbände, die aargauischen Kirchgemeinden und die aargauischen Landeskirchen, unter Vorbehalt der Einkommens- und Vermögenssteuern nach diesem Gesetz (§§ 48 und 100);
- d) ausserkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

§ 13

2. Juristische Personen mit besonderen Zwecken

1 Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:

- a) Ausgleichskassen, die der Ausrichtung von Sozialleistungen dienen; Kassen, die der Sozialversicherung dienen, insbesondere der Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenversicherung; rechtlich verselbstständigte Körperschaften des Kantons und der Gemeinden, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- b) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke zu verfolgen, öffentlichen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder Unterrichtszwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen;
- c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;
- d) die nach Bundesrecht anerkannten Träger der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982;
- e) Stiftungen von Berufsverbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie von Unternehmen in der Schweiz, deren Mittel ausschliesslich der Personalfürsorge dienen, insbesondere der Linderung von Notlagen bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit;
- f) die im Kanton oder in den aargauischen Gemeinden tätigen politischen Parteien, deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen.

2 Die juristische Person mit besonderen Zwecken entrichtet jedoch eine Grundsteuer von 2 0/00 auf dem nach § 39 festgesetzten Steuerwert von Grundstücken, die ihr in der Hauptsache nur durch den Vermögenswert und den Vermögensertrag dienen. Ein Schuldenabzug findet nicht statt, und die steuerbaren Vermögenswerte werden mit dem

übrigen Vermögen nicht zusammengerechnet. Diese Grundstücke unterliegen zudem der Grundstückgewinnsteuer, mit Ausnahme der Veräusserer gemäss Absatz 1 lit. b. [11](#))

3 Die juristische Person mit besonderen Zwecken entrichtet zudem die Einkommens- bzw. Reinertragssteuer auf Leistungen, die sie für nicht steuerbefreite Zwecke ausschüttet, und denen keine oder keine gleichwertige Leistung des Empfängers gegenübersteht. Die Steuer wird für das Jahr der Ausschüttung in der Form einer anderthalbfachen Jahressteuer vom kantonalen Steueramt erhoben. Die Besteuerung beim Empfänger bleibt vorbehalten. Er haftet für die Steuer der juristischen Person solidarisch, sofern er oder ihm nahe stehende Personen die zweckwidrige Ausschüttung beeinflusst haben.

4 Die juristische Person mit besonderen Zwecken versteuert das Reineinkommen oder den Reinertrag aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit. Dieses Reineinkommen oder dieser Reinertrag können nicht mit Verlusten aus den übrigen Tätigkeiten der juristischen Person verrechnet werden.

Zweiter Teil: Einkommens- und Vermögenssteuer

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 14

I. Steuerpflicht

1. Zugehörigkeit

1 Steuerpflichtig sind:

a) kraft persönlicher Zugehörigkeit

1. wer im Kanton Wohnsitz hat oder tatsächlich wohnt;
2. juristische Personen, die im Kanton ihren Sitz haben oder deren Verwaltung im Kanton geführt wird;

b) kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit

1. wer ohne Wohnsitz in der Schweiz im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausübt oder wer - bei Fehlen eines festen Arbeitsortes - von einem Leistungsschuldner mit Wohnsitz oder Betrieb im Kanton entschädigt wird;
2. wer an hiesigen Grundstücken Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte, wer persönliche Rechte, die wirtschaftlich diesen gleich zu achten sind, oder wer, bei Wohnsitz im Ausland, Forderungen hat, die durch hiesige Grundstücke sichergestellt sind;
3. wer als Inhaber oder Teilhaber im Kanton ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte eines solchen unterhält;
4. wer bei Wohnsitz im Ausland als Mitglied der Verwaltung von einer juristischen Person mit Sitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen bezieht;
5. wer bei Wohnsitz im Ausland Erwerbseinkommen, Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen bezieht, soweit sie vom Kanton Aargau oder dessen Anstalten, von aargauischen Gemeinden oder deren Anstalten oder von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Aargau auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden;
6. wer ohne Wohnsitz im Kanton mit hiesigen Grundstücken gewerbsmässig handelt.

2 Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, dehnt sich aber nicht auf auswärtige Grundstücke und Betriebsstätten aus; bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sie sich auf diejenigen Teile des Einkommens und des Vermögens, für welche die Besteuerung vorgeschrieben ist.

§ 15

2. Örtlich und zeitlich beschränkte Steuerpflicht

Bei örtlich oder zeitlich beschränkter Steuerpflicht wird der geschuldete Teil der Steuer nach den Grundsätzen berechnet, die bei unbeschränkter Steuerpflicht anwendbar wären.

§ 16

3. Beginn und Ende

1 Die Steuerpflicht natürlicher Personen beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem sie im Kanton Wohnsitz nehmen, im Kanton steuerbares Vermögen erwerben oder Einkünfte erzielen; sie endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder der Aufgabe des im Kanton steuerbaren Vermögens.

2 Die Steuerpflicht juristischer Personen beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem sie im Kanton gegründet werden, im Kanton ihren Sitz nehmen oder im Kanton steuerbares Vermögen erwerben oder Einkünfte erzielen; sie endet mit der Auflösung und Durchführung der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes ausserhalb des Kantons oder der Aufgabe des im Kanton steuerbaren Wertes.

3 Die Jahressteuer bleibt vorbehalten.

§ 17

II. Besteuerung der Familie

1. Ehegatten

1 Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Ihre Einkommen und Vermögen werden unter jedem Güterstand zusammengerechnet. Rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten wirken auch für den anderen Ehegatten, der innert Frist nicht handelt. [12\)](#)

2 Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen der Ehegatten berechnet. Zur Ermittlung des Steuersatzes werden vom gesamten steuerbaren Einkommen 37,5 %, höchstens jedoch Fr. 55'000.-, abgezogen. Daraus ergeben sich die im Anhang (Tarif B) aufgeführten Steuerbeträge. Die Steuerbeträge des Tarifs B liegen mindestens Fr. 100.- unter denjenigen des Tarifs A. [13\)](#)

3 Der Einkommenssteuertarif B ist auch anwendbar auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, wenn sie allein mit Kindern zusammenleben, für die ein steuerfreier Betrag gemäss § 31 Abs. 1 lit. a gewährt wird. [14\)](#)

4 Vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehepartners verdient, werden Fr. 3'200.- nicht besteuert. [15\)](#)

5 Arbeitet ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder im Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten mit, so werden Fr. 3'200.- des Berufs- oder Geschäftseinkommens der Ehegatten nicht besteuert. [16\)](#)

6 Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

7 Die Besteuerung nach den Absätzen 1-3 richtet sich bei Beginn der Steuerpflicht nach den Verhältnissen in diesem Zeitpunkt.

§ 18

2. Unmündige Kinder

1 Kinder unter elterlicher Gewalt sind für ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen selbstständig steuerpflichtig. Sie werden mit Beginn desjenigen Kalenderjahres besteuert, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden. [17\)](#)

2 Ihr gesamtes übriges Einkommen und Vermögen werden dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet.

3 Bevormundete Kinder sind für ihr Einkommen und Vermögen selbstständig steuerpflichtig. Ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen wird mit Beginn desjenigen Kalenderjahres besteuert, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden. [18\)](#)

§ 19 [19\)](#)

3. Haftung

1 Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Beträgt das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als die Hälfte des Erwerbseinkommens des anderen Ehegatten, haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils.

2 Die minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder haften solidarisch für die Steuerschuld der Eltern bis zum Betrag des Steueranteils, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

§ 20

III. Übertragung stiller Reserven bei Umwandlungen, Abspaltungen und Zusammenschlüssen

1 Die stillen Reserven eines Personenunternehmens (Selbstständigerwerbender, Personengesellschaft) können auf Antrag des Steuerpflichtigen steuerfrei übertragen werden, wenn das Unternehmen als Ganzes oder ein selbstständiger, in sich geschlossener Betriebsteil in ein anderes Personenunternehmen oder in eine juristische Person eingebracht wird.

2 Diese Übertragung setzt voraus, dass der wirtschaftliche Zweck des umgewandelten oder eingebrachten Betriebes beibehalten wird, die Steuerpflicht im Kanton während sieben Jahren weiterbesteht, sich die Beteiligungsverhältnisse während sieben Jahren bloss unwesentlich ändern und die für die Einkommenssteuer massgebenden Werte im neuen Unternehmen übernommen werden.

3 Die übernehmende Gesellschaft haftet für die Erfüllung der bisherigen Steuerpflicht des Personenunternehmens solidarisch.

§ 21

IV. Steueraufschub bei Generationenwechsel

1 Führt der Eigentümer sein Unternehmen nicht mehr weiter und erklärt er schriftlich, dass dieses in seinem Geschäftsvermögen und Eigentum verbleibt, so ist

a) die Ertragswertbesteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke gemäss § 39 Abs. 2 bis zu seinem Ableben zu verlängern;

b) die Besteuerung der Gewinne bei endgültiger Überführung ins Privatvermögen gemäss den §§ 22 Abs. 1 lit. b und 29 bis zu seinem Ableben hinauszuschieben.

2 Nach dem Ableben können diese Massnahmen um fünf Jahre verlängert werden, in jedem Fall aber bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der zur Betriebsführung geeignete und vorgesehene Nachfolger das 30. Altersjahr vollendet.

3 Diese Massnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, der Steuerpflichtige eine Überführung ins Privatvermögen wünscht oder die Steuerpflicht im Aargau endet.

Abschnitt B: Die Einkommenssteuern

§ 22

I. Gegenstand

1. Steuerbare Einkünfte [20](#))

1 Steuerbar ist das gesamte Einkommen (Roheinkommen) jeder Art, insbesondere: [21](#))

a) das Arbeitsentgelt mit sämtlichen Lohnzulagen und die Nebenbezüge jeder Art wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke des Arbeitgebers, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen;

b) Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wie Bewirtschaftung von Grund und Boden, Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbes oder Ausübung eines freien Berufes, einschliesslich der Gewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen; der Veräusserung gleichgestellt sind die Gewinne bei buchmässiger Höherbewertung von Geschäftsvermögen und bei endgültiger Überführung in das Privatvermögen;

c) [22](#)) die an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Einkünfte wie Bezüge aus Sozialversicherungs-, Sozialausgleichs-, Personalvorsorge- und Verbandsvorsorgeeinrichtungen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen, einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; steuerfrei sind Zahlungen, die für die Deckung von Heilungskosten oder Sachschäden bestimmt sind;

d) Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit;

e) [23](#)) Einkünfte aus Liegenschaften wie Miet- und Pachtzinse, Erträge aus der Verwertung von Kies, Sand und anderen Bodenschätzen oder aus der Einräumung von Ausbeutungsrechten und Einkünfte aus beweglichem Vermögen wie Zinsen, Renten, Gewinnanteile, Gratisliberierungen, Dividenden und andere Leistungen, die keine Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschaftsanteils darstellen, sowie Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge;

f) Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Urheberrechte, Patente und dergleichen), aus Leibrenten, Pfrund, Nutzniessung, Gewinnanteile aus Geschäftsvermögen Dritter (Gewinnanteile der Miterben eines Landwirtes usw.);

g) [24](#)) Fr. 1'000.- übersteigende Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;

h) Alimente, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte für sich erhält.
 2 Zu den steuerbaren Einkünften gehören auch die Naturaleinkünfte unter Einschluss des Eigenverbrauches von Waren des eigenen Betriebes sowie die Eigennutzung von Liegenschaften. Um der Eigentumsbildung Rechnung zu tragen, sind die Eigenmietwerte massvoll festzulegen und nur in grösseren Zeitabständen anzupassen.

§ 23

2. Steuerfreie Einkünfte

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

a) der Vermögenszuwachs infolge Erbschaft, güterrechtlicher Auseinandersetzung, Vermächtnis oder Schenkung;
 b) [25](#)) Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen. Steuerbar sind jedoch Kapitalzahlungen

1. aus Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, oder
 2. infolge Vertragsablauf oder Rückkauf von nach dem 31. Dezember 1987 abgeschlossenen kapitalbildenden Lebensversicherungen, bei denen der Vermögensertragsanteil bestimmend ist, wie bei Einmalprämienversicherungen und ähnlichen Geschäften. Die einbezahlten Prämien bleiben einkommenssteuerfrei;

c) durch Arbeitgeber oder Personalvorsorgeeinrichtungen bei einem Stellenwechsel ausgerichtete Kapitalleistungen, soweit sie innert Jahresfrist seit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zum Einkauf in eine steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtung oder zur Begründung einer Forderung auf künftige Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 331c Abs. 1 und 2 des Obligationenrechtes verwendet werden;

d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (z.B. Ergänzungsleistung zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Hilflosenentschädigung, Verwandtenunterstützung) sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten mit Ausnahme der Alimente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten;

e) Entschädigungen für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten wie Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold, Grossrats- und Einwohnerratsentschädigungen, soweit es die Verordnung zulässt;

f) Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;

g) [26](#)) Genugtuungsleistungen, die im Zusammenhang mit bleibenden körperlichen Nachteilen und bei Tod ausgerichtet werden;

h) die Entschädigungen an Kinder und Grosskinder im Sinne von Art. 334f des Zivilgesetzbuches (Lidlohn), sofern diese vom Schuldner nicht vom Einkommen abgezogen worden sind;

i) Gewinne bei der Veräusserung von Privatvermögen;

k) [27](#)) Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2), gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie infolge Vertragsablauf oder Rückkauf von kapitalbildenden Lebensversicherungen gemäss lit. b Ziff. 2, sofern der volle steuerbare Teil der Kapitalabfindung gleichzeitig zum Kauf einer Rente verwendet wird, die vollumfänglich der Einkommenssteuer unterliegt.

§ 24

II. Ermittlung des Reineinkommens

1. Aufwendungen [28](#))

Vom Roheinkommen werden die zur Erzielung des Einkommens unmittelbar notwendigen Aufwendungen abgezogen:

a) bei den unselbstständig Erwerbenden insbesondere

1. die erforderlichen Kosten der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; wenn ein höherer Abzug als die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht wird, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels für ihn nicht zumutbar ist;
 2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schicht- und Nachtarbeit;
 3. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten wie für Berufskleider, Berufswerkzeuge usw.

b) bei den selbstständig Erwerbenden insbesondere

1. die Bar- und Naturallöhne der Arbeitnehmer, die für sie bezahlten Versicherungsbeiträge und die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen der Arbeitnehmer; § 26 Abs. 3 bleibt vorbehalten;
2. die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;
3. die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste;
4. ... [29\)](#)

c) bei allen Steuerpflichtigen

1. die Schuldzinsen, die Renten und die dauernden Lasten, die nicht der Erfüllung einer auf Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht dienen;
2. [30\)](#) die Alimente, die dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten in laufenden Beiträgen oder durch Kapitalzahlungen nachgewiesenermassen ausgerichtet werden;
3. [31\)](#) die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften und die für die Verwaltung des Vermögens erforderlichen Aufwendungen. Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Umfang energiesparende und umweltgerechte Massnahmen als Liegenschaftsunterhalt anzuerkennen sind;
4. [32\)](#) die Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die eidgenössische Invalidenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, an die Arbeitslosenversicherung und an die obligatorische Unfallversicherung;
5. die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Kosten für Weiterbildung, Umschulung und Fachliteratur.

§ 24 bis [33\)](#)

1bis. Ersatzbeschaffung

1 Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, soweit sie für Ersatzbeschaffungen im Kanton Aargau verwendet werden, können vom Roheinkommen abgezogen werden. Als Ersatzbeschaffung gilt die Übertragung der stillen Reserven auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen, das innert einem Jahr vor oder innert drei Jahren nach der Veräusserung für das gleiche Unternehmen erworben worden ist.

2 Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen eines Landwirtschaftsbetriebes, die für Ersatzbeschaffungen in anderen Kantonen Verwendung finden, werden zur Hälfte besteuert. Ersatzbeschaffungen in Gebieten, die in der Nähe der Kantongrenze liegen und der Arrondierung bestehender Landwirtschaftsbetriebe dienen, werden der innerkantonalen Ersatzbeschaffung gleichgestellt, wenn sich der Steuerpflichtige verpflichtet, bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei der Veräusserung des Ersatzgutes den im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung nicht besteuerten Gewinn zu versteuern.

3 Die Ersatzbeschaffung in landwirtschaftlich nutzbarem Land ausserhalb des Baugebietes ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Höchstbetrag entspricht dem zwanzigfachen, nach § 39 Abs. 2 bemessenen Ertragswert des Ersatzlandes, mindestens aber Fr. 12. - pro Quadratmeter. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Erwerbspreis und dem Höchstbetrag kann nicht für andere Ersatzbeschaffung verwendet werden.

4 Die Beschränkung der Ersatzbeschaffung gemäss Absatz 3 gilt nicht, soweit die Fläche des Ersatzlandes die Fläche des veräusserten Landes nicht übersteigt.

§ 25

2. Pauschalierung der Berufskosten unselbstständig Erwerbender

1 Der Regierungsrat ist ermächtigt, pauschale Berufskosten für die unselbstständig Erwerbenden festzusetzen.

2 Für höhere Abzüge hat der Steuerpflichtige den Nachweis zu leisten.

3 Der Regierungsrat bestimmt die ausländischen staatlichen Vorsorgeeinrichtungen, die bezüglich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen der eidgenössischen Sozialversicherung gleichgestellt sind.

§ 26

3. Berufliche Vorsorge

1 Vom Roheinkommen können die gesetzlichen, reglementarischen oder vertraglichen Beiträge, Einlagen und Prämien der selbstständig und unselbstständig Erwerbenden an die berufliche Vorsorge abgezogen werden. Als solche gelten Leistungen an die nach der Bundesgesetzgebung anerkannten Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich dem Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen aus beruflicher Vorsorge dienen.

2 Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge werden zu 100 % besteuert. Ausgenommen sind Renten und Kapitalabfindungen für die vor dem 1. Januar 1987 begründeten Vorsorgeverhältnisse [34](#)). Solche Renten werden nach § 28 besteuert, und von den Kapitalabfindungen können die vor dem 1. Januar 1987 geleisteten eigenen Beiträge in Abzug gebracht werden. [35](#))

3 Zur Verhinderung von Missbräuchen erlässt der Regierungsrat Richtlinien, insbesondere über die Höhe von Zuwendungen, die nicht der Bildung von Anwartschaften eines einzelnen Arbeitnehmers dienen.

4 Vom Roheinkommen können ferner die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus den der beruflichen Vorsorge gleichgestellten anderen Vorsorgeformen im Sinn und im Umfang von Art. 82 BVG abgezogen werden. [36](#))

§ 27

4. Nicht abzugsberechtigte Auslagen

Nicht abzugsberechtigt sind:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Einschluss der Haushaltungskosten aller Art, der Wohnungsmiete und der Löhne an Hausangestellte;
- b) die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen und für die Tilgung von Schulden;
- c) die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.

§ 28

III. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

1. Renten und andere wiederkehrende Einkünfte [37](#))

1 Von den Renten und anderen wiederkehrenden Einkünften aus Versicherungen und Vorsorge sind vorbehältlich § 26 steuerbar: [38](#))

- a) 80 % der Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- b) 60 % der Einkünfte, wenn diese ganz auf Leistungen des Rentenberechtigten selbst zurückzuführen sind;
- c) 40 % der Einkünfte, wenn diese ganz auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen sind und zwischen der ersten Leistung des Rentenberechtigten und dem erstmaligen regelmässigen Fliessen der Rente nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist;
- d) 80 % der Einkünfte, wenn diese nur teilweise, mindestens aber zu 20 % auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen sind;
- e) [39](#)) 80 % der zufolge Tod, dauernder Krankheit oder Invalidität ausgerichteten Leistungen, vorbehältlich lit. b und c;
- f) [40](#)) der ganze Betrag in den übrigen Fällen.

2 Den Leistungen des Rentenberechtigten im Sinne von Absatz 1 lit. b-e sind die Leistungen Angehöriger und Dritter gleichgestellt, letztere insoweit, als der Steuerpflichtige die Berechtigung durch Erbgang, Vermächtnis, Schenkung oder durch eine andere der Einkommenssteuer nicht unterliegende Kapitalzuwendung erworben hat. [41](#))

3 Nicht als Leistungen des Rentenberechtigten oder der ihm gemäss Absatz 2 gleichgestellten Personen gelten solche, die über den nach § 30 lit. a zulässigen Betrag hinaus vom Einkommen abgezogen worden sind.

§ 29

2. Kapitalgewinne, Besitzesdauerabzug

1 Nach Massgabe des Zeitraumes, in dem die veräusserten Gegenstände zum Geschäftsvermögen gehört haben, werden herabgesetzt:

- a) Kapitalgewinne, die bei der Aufgabe eines Unternehmens oder Geschäftsbetriebes oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengesellschaft erzielt werden (Liquidationsgewinne);
- b) Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Grundstücken des Anlagevermögens erzielt werden.

2 Die Reduktion beträgt nach mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit 10 % und für jedes weitere

Jahr 2 % mehr, jedoch höchstens 50 %.

§ 30

3. Besondere Abzüge

Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) [42](#)) die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung, die Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'900.- für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige und Fr. 3'800.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.
- b) die freiwilligen Zuwendungen an den Kanton und seine Anstalten, an die aargauischen Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen, die im Hinblick auf gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 % des Reineinkommens;
- c) [43](#)) die von den Steuerpflichtigen nachweisbar selbst getragenen Kosten, soweit sie insgesamt 5 % des Reineinkommens übersteigen,
 1. für Krankheiten und Gebrechen der Steuerpflichtigen oder von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Betrage von Fr. 16'100.- pro Person;
 2. für die Ausbildung der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder, höchstens jedoch Fr. 5'600.- für jede dieser Personen;
- d) [44](#)) 30 % der Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen, maximal jedoch Fr. 1'700.- pro unterstützte Person, mit Ausnahme des Ehegatten und der Kinder;
- e) [45](#)) 25 % der Lohnzahlungen für Hausangestellte, die der Steuerpflichtige, der den Abzug gemäss § 31 Abs. 1 lit. a beanspruchen kann, an Stelle des dauernd arbeitsunfähigen oder verstorbenen Ehegatten benötigt, maximal jedoch Fr. 5'600.-;
- f) [46](#)) nachgewiesene Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zu Fr. 1'100.- als Höchstbetrag für Alleinstehende und gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten;
- g) [47](#)) 20 % der gemäss § 22 Abs. 1 lit. c steuerbaren, aus ausschliesslich privaten Mitteln finanzierten Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen;
- h) [48](#)) 10 % vom Eigenmietwert, sofern der Steuerpflichtige eine eidgenössische Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente bezieht und sofern sein Reineinkommen Fr. 35'600.- nicht erreicht; der Abzug erhöht sich um je 10 % vom Eigenmietwert pro Fr. 5'900.-, um die das Einkommen unter Fr. 35'600.- liegt.

§ 31

4. Steuerfreie Beträge

1 Ferner werden vom Reineinkommen für die Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen:

- a) [49](#)) für jedes Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt, Fr. 3'900.-

Dies gilt auch für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt.

- b) [50](#)) für jeden unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen, dessen Gehalt oder Lohn durch Lohnausweis belegt ist, Fr. 1'000.-
- c) [51](#)) für Alleinstehende und gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, die eine eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente versteuern und deren Reineinkommen Fr. 35'599.- nicht übersteigt, Fr. 600.-

Dieser Betrag erhöht sich um je Fr. 600.- pro Fr. 2'400.-, um die das Reineinkommen unter Fr. 35'600.- liegt, maximal jedoch auf Fr. 3'600.-.

- d) [52](#)) für jeden Steuerpflichtigen, der vollständig invalid oder stark pflegebedürftig ist, Fr. 1'500.-

2 Für die Festsetzung der steuerfreien Beträge sind die Verhältnisse bei Beginn der

Veranlagungsperiode oder bei Beginn der Steuerpflicht, bei Zwischenveranlagungen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Änderung der Steuerfaktoren massgebend.

§ 32

5. Bei beschränkter Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht bloss für einen Teil des Einkommens, sind die besonderen Abzüge und die steuerfreien Beträge verhältnismässig herabzusetzen.

§ 33

IV. Steuerberechnung

1. Tarif

1 Die Einkommenssteuer beträgt: [53](#))

1, % für die ersten Fr. 3'100.-

2, % für die weiteren Fr. 3'100.-

3, % für die weiteren Fr. 4'800.-

4, % für die weiteren Fr. 6'200.-

5, % für die weiteren Fr. 6'200.-

6, % für die weiteren Fr. 7'800.-

7, % für die weiteren Fr. 7'800.-

8,5 % für die weiteren Fr. 7'800.-

9,5 % für die weiteren Fr. 15'600.-

10,5 % für die weiteren Fr. 31'200.-

11, % für die weiteren Fr. 31'200.-

11,5 % für die weiteren Fr. 62'400.-

11,8 % für die weiteren Fr. 124'800.-

12, % für Einkommensteile über Fr. 312'000.-

2 Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang (Tarif A) aufgeführten Steuerbeträge;

Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.- fallen ausser Betracht.

3 Für erwerbsfähige volljährige Steuerpflichtige, ausgenommen Personen, die sich in Ausbildung befinden, beträgt die Einkommenssteuer mindestens Fr. 20.-.

4 Vom unmündigen Kind und vom erwerbsunfähigen Steuerpflichtigen wird die Einkommenssteuer nur erhoben, wenn sie mindestens Fr. 10.- beträgt.

§ 34 [54](#))

2. Jahressteuer auf nicht periodisch fliessenden Einkünften

a) Grundsatz und anwendbarer Tarif

Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen:

1 Zum vollen Tarif:

a) Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit;

b) Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalzahlungen, die an die Stelle von Alimenten an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten treten;

c) Liquidationsgewinne im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a;

d) Gewinne und geldwerte Leistungen, die dem Berechtigten aus der Liquidation einer juristischen Person zufließen;

e) Gewinnanteile aus Geschäftsvermögen Dritter;

f) der Besoldungsnachgenuss des überlebenden Ehegatten.

2 Zum vollen Tarif, mindestens aber zum Steuersatz von 8 %:

Gewinne bei Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens und bei den der Veräusserung gleichgestellten Geschäften, sofern der Gewinn nicht während einer ganzen Steuerperiode versteuert wird; auf Grundstücken des Anlagevermögens wird der Besitzesdauerabzug gewährt (§ 29).

3 Zu 40 % des Tarifs:

a) Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule;

b) Kapitalzahlungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a;

c) Kapitalzahlungen aus steuerbaren Lebensversicherungen im Sinne von § 23 lit. b Ziff. 2;

d) übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

e) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung.

4 Zu 40 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 4 %: Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.

5 Soweit bei der Berechnung der Jahressteuer der Tarif B zur Anwendung kommt, entfällt die gemäss § 17 Abs. 2 vorzunehmende frankenmässige Begrenzung des Abzuges.

§ 35 [55](#))

b) Berechnung der Jahressteuer, Freibeträge

1 Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens werden die besonderen Abzüge und die steuerfreien Beträge (§§ 26 Abs. 1 und 4, 30, 31) nicht berücksichtigt.

2 Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 100'000.- gewährt. Stammt eine solche Kapitalzahlung aus einer reinen Risikoversicherung, bleibt sie steuerfrei.

3 Von Entschädigungen im Sinne von § 34 Abs. 3 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen bleiben Fr. 20'000.- steuerfrei. [56](#))

4 Mehrere Kapitalzahlungen oder Entschädigungen sind zusammen und zum Gesamtsatz zu besteuern, falls sie innert fünf Jahren wegen des gleichen Ereignisses oder aus der gleichen Quelle ausgerichtet werden. Früher vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren. Die 5-Jahresfrist beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Kapitalzahlung. [57](#))

§ 36

V. Anpassung an die Teuerung

1 Der Regierungsrat hat die in § 33 in Franken festgesetzten Einkommensstufen und die in den §§ 17, 18, 30 und 31 festgesetzten Abzüge der Teuerung voll anzupassen.

2 Der Regierungsrat kann dem Grosse Rat beantragen, an Stelle einer Anpassung der Abzüge an die Teuerung gezielte Steuerentlastungen in gleichem Umfange auf dem Wege des Dekretes zu beschliessen.

3 Die Anpassung ist spätestens sechs Monate vor Beginn einer Veranlagungsperiode vorzunehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 31. Dezember 1984 bzw. seit der letzten Anpassung um mindestens 10 % verändert hat.

4 Massgebend ist jeweils der Indexstand in der Mitte der Bemessungsperiode. Die Frankenbeträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden.

5 Für Abzüge, die nach dem 1. Januar 1985 durch Gesetz verändert worden sind, ist die erste Berechnungsbasis die Mitte derjenigen Bemessungsperiode, auf die der geänderte Abzug erstmals anwendbar ist.

Abschnitt C: Die Vermögenssteuern

§ 37

I. Gegenstand

1 Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte, um die Schulden verkürzte unbewegliche und bewegliche Vermögen.

2 Vermögen, an dem eine Nutzniessung besteht, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

§ 38

II. Bewertung

1. Grundsatz

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

§ 39

2. Unbewegliches Vermögen

1 Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken und die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte.

2 Der Wald wird zum Ertragswert besteuert. Ebenfalls zum Ertragswert werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteuert,

a) die ausserhalb des Baugebietes liegen oder

- b) die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen des Eigentümers oder dessen Ehegatten gehören.
- 3 Die als Zweitwohnung genutzten Grundstücke werden zum Verkehrswert besteuert.
- 4 Alle übrigen Grundstücke werden zum Mittel aus Verkehrswert und Ertragswert besteuert.
- 5 ... [58](#))

§ 40

3. Bewegliches Vermögen

a) Fahrnis des Geschäftsvermögens

Fahrnis (Viehhebe, Waren, Maschinen usw.), die zum Geschäftsvermögen gehört, wird, mit Ausnahme der Wertschriften, zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Betrag (steuerlicher Buchwert) besteuert.

§ 41

b) Lebens- und Rentenversicherungen

- 1 Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.
- 2 ... [59](#))

§ 42

c) Wertpapiere und Forderungen

- 1 Wertpapiere sind nach dem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert zu bewerten.
- 2 Bei der Bewertung bestrittener oder nachweisbar unsicherer Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.
- 3 Der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Kapital und Ertrag zur Hauptsache der aargauischen Steuerhoheit unterliegen, wird um 40 % herabgesetzt. [60](#))

§ 43

III. Schuldenabzug

Nachgewiesene Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie vom Steuerpflichtigen getragen werden müssen.

§ 44

IV. Steuerfreies Vermögen

Der Vermögenssteuer unterliegen nicht:

- a) der Hausrat;
- b) die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb für den eigenen Verbrauch hergestellten Erzeugnisse und Vorräte;
- c) Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodische Leistungen, sofern die Leistung zu laufen begonnen hat.

§ 45 [61](#))

V. Steuerberechnung

1. Steuerfreie Beträge

- 1 Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- a) für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten Fr. 80'000.-
- b) für alle übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen Fr. 50'000.-
- c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag gemäss § 31 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist, Fr. 5'000.-
- 2 Für Steuerpflichtige gemäss Absatz 1 lit. a und b, die erwerbsunfähig sind, oder die eine eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente versteuern, erhöht sich der steuerfreie Betrag um Fr. 50'000.-.

§ 46

2. Steuersätze

- 1 Die Vermögenssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen: [62](#))
 V n Fr. 11.- bis und mit Fr. '100'000.- 1,5
 von Fr. '101'000.- bis und mit Fr. '200'000.- 1,6
 von Fr. '201'000.- bis und mit Fr. '300'000.- 1,7
 von Fr. '301'000.- bis und mit Fr. '400'000.- 1,8
 von Fr. '401'000.- bis und mit Fr. '600'000.- 1,9
 von Fr. '601'000.- bis und mit Fr. '800'000.- 2,0
 von Fr. '801'000.- bis und mit Fr. 1'000'000.- 2,1
 von Fr. 1'001'000.- bis und mit Fr. 1'400'000.- 2,2 0/00
 von Fr. 1'401'000.- bis und mit Fr. 1'800'000.- 2,3 0/00
 von Fr. 1'801'000.- bis und mit Fr. 2'200'000.- 2,4 0/00
 von Fr. 2'201'000.- bis und mit Fr. 2'600'000.- 2,5 0/00
 von Fr. 2'601'000.- bis und mit Fr. 3'000'000.- 2,6 0/00
 2 Für steuerbare Vermögen über Fr. 3'000'000.- beträgt der Steuersatz 2,7 0/00. [63](#))
 3 Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.- fallen ausser Betracht.

§ 47

3. Höchstbelastung

- 1 Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Staat, Gemeinde und Kirche werden auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.
 2 Skonto, Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Strafsteuern, Strafzahlungen und Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.
 3 Die Herabsetzung wird nach Rechtskraft der Veranlagung im Berichtigungsverfahren durchgeführt.

Abschnitt D: Die Einkommens- und Vermögenssteuern der juristischen Personen

§ 48

I. Gemeinden

- 1 Die Gemeinden und die Gemeindeverbände entrichten die Einkommenssteuer vom Reinertrag ihrer gewerblichen oder industriellen Unternehmungen nach den für natürliche Personen geltenden Steuersätzen.
 2 Als Reinertrag gelten die Beträge, welche aus dem Geschäftsergebnis für betriebsfremde Zwecke ausgeschieden werden.

§ 49

II. Vereine und Stiftungen

- 1 Vereine und Stiftungen werden für ihren Reinertrag und ihr Reinvermögen sinngemäss nach den für natürliche Personen geltenden Vorschriften besteuert.
 2 Für bevorstehende Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen und für bevorstehende Ausgaben der Steuerpflichtigen für nicht wirtschaftliche Zwecke können Rückstellungen gebildet werden, sofern die Mittel aus ausserordentlichen Einkünften stammen.
 3 Vereine, welche weder einen Reinertrag von Fr. 5'000.- noch ein Reinvermögen von Fr. 20'000.- erreichen, werden nicht besteuert.

§ 50

III. Körperschaften des kantonalen Rechts

- Waldkorporationen, Gerechtigkeiten und ähnliche Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches entrichten:
 a) die Einkommenssteuer auf den Beträgen, die sie ihren Mitgliedern oder diesen nahe stehenden Personen in Geld oder in Sachwerten ausrichten;
 b) die Vermögenssteuer auf Grundstücken, soweit deren Erträge nicht öffentlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Abschnitt E: Zeitliche Grundlagen und Vollzug

§ 51

I. Hauptveranlagung

1. Veranlagungsperiode und Steuerjahr

1 Die periodisch geschuldeten Einkommens- und die Vermögenssteuern werden alle zwei Jahre veranlagt (Veranlagungsperiode) und jährlich für das laufende Kalenderjahr (Steuerjahr) bezogen.

2 Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Steuerjahres, so ist der der Dauer der Steuerpflicht entsprechende Teil der für ein Jahr geschuldeten Steuern zu erheben.

3 Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern (Jahressteuer, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) gilt das Kalenderjahr, in dem die steuerbare Leistung entstanden ist, als Steuerjahr.

§ 52 ⁶⁴⁾

2. Bei Grundstückschätzungen

1 Die Grundstücke werden in grösseren Zeitabständen auf Beginn einer Veranlagungsperiode neu geschätzt. Gleichzeitig oder auch ausserhalb einer allgemeinen Neuschätzung können die Eigenmietwerte (§ 22 Abs. 2) neu festgelegt werden.

2 Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke und den Zeitpunkt der Anpassung der Eigenmietwerte. Zudem legt der Grosse Rat für die Vermögenssteuerwerte und für die Eigenmietwerte ausschliesslich selbst bewohnter Liegenschaften des Privatvermögens je einen Prozentsatz fest, um den die neuen Werte im Vergleich zu den bisherigen Werten im Durchschnitt maximal abweichen dürfen.

3 Ausserhalb der allgemeinen Neuschätzung gemäss Absatz 1 und 2 können der Vermögenssteuerwert und der Eigenmietwert nur geändert werden, wenn Bestand, Nutzung oder Wert des Grundstückes wesentlich ändern, oder wenn die Werte auf einer offensichtlich unrichtigen Schätzung oder auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhen. Die Einzelschätzung wird auf Beginn der ihrer Einleitung folgenden Veranlagungsperiode wirksam.

4 Im übrigen regelt der Regierungsrat die Bewertung der Grundstücke und der Eigenmietwerte in einer Verordnung.

§ 53

3. Bemessungsperiode

a) Regel

1 Das Einkommen wird nach dem Durchschnitt der zwei der Veranlagungsperiode vorausgehenden Kalenderjahre oder nach dem durchschnittlichen Ergebnis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen zwei Geschäftsjahre unter Umrechnung auf ein Jahreseinkommen festgesetzt.

2 Verlustüberschüsse im einen Jahr der Bemessungsperiode können vom Einkommen des anderen Jahres abgezogen werden.

3 Steuerpflichtige können den Geschäftsverlust, den sie im Durchschnitt der der Bemessungsperiode vorausgehenden vier Jahre ausweisen, vom Durchschnittseinkommen der Bemessungsperiode abziehen, soweit diese Verluste nicht bereits in früheren Veranlagungsperioden berücksichtigt werden konnten.

§ 54

b) Bei Beginn der Steuerpflicht

1 Bei Beginn der Steuerpflicht im ersten Jahr einer Veranlagungsperiode ist für diese Periode die Steuer auf Grund des Einkommens festzusetzen, das im ersten vollen Jahr der Dauer der Steuerpflicht erzielt worden ist. Für die folgende Veranlagungsperiode soll indessen von dem auf ein Jahr umgerechneten Einkommen der vorherigen angebrochenen Bemessungsperiode ausgegangen werden.

2 Bei Beginn der Steuerpflicht im zweiten Jahr einer Veranlagungsperiode ist das bis zum Ende dieser Periode erzielte Einkommen in ein entsprechendes Jahreseinkommen umzurechnen und dieses der Veranlagung für die laufende Veranlagungsperiode zu Grunde zu legen. Für die folgende Veranlagungsperiode ist auf das Einkommen des ersten vollen Jahres dieser Periode oder auf den Abschluss des ersten Geschäftsjahres, dessen Beginn in dieser Periode liegt, abzustellen; dieser Geschäftsabschluss muss mindestens ein volles Jahr umfassen.

3 Ausserordentliche Einkünfte, Einkommensausfälle und Aufwendungen werden nur in einer möglichst zwei Jahre umfassenden Veranlagungsperiode im Durchschnitt berücksichtigt. Ist

dies gemäss Absatz 1 oder 2 in zwei verschiedenen Perioden vollständig möglich, so werden sie in der dem Beginn der Steuerpflicht folgenden Periode berücksichtigt.

4 Beim Zuzug aus einem anderen Kanton wird das Einkommen nach § 53 Abs. 1 bemessen. Das Einkommen wird jedoch nach § 54 bemessen, sofern dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist und er vor der Eröffnung der Veranlagung ein entsprechendes Gesuch stellt. Die Zwischenveranlagung (§§ 57-59) und die Neuveranlagung bei Beendigung der Steuerpflicht (§ 55) bleiben vorbehalten.

5 Verluste, die vor Beginn der Steuerpflicht entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 55

c) Bei Wegzug

und Zwischenveranlagungen

1 Bei Wegzug aus dem Kanton und bei Zwischenveranlagungen ist eine neue Veranlagung für die Steuerjahre der vorangegangenen und der laufenden Veranlagungsperiode vorzunehmen, wenn das in diesen Jahren erzielte Reineinkommen auch unter Berücksichtigung der Teuerung sehr erheblich vom bisherigen Einkommen abweicht.

2 Die Steuer bemisst sich nach dem Durchschnitt des in diesen Jahren erzielten Einkommens.

3 Verluste werden nach den §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 5 angerechnet.

4 Die Einkünfte, die der Jahressteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 56

4. Bemessungsstichtag

1 Das Vermögen wird nach seinem Bestand und seinem Wert bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

2 Wird das Einkommen beim Zuzug aus einem anderen Kanton nach § 53 bemessen, bemisst sich das Vermögen nach den Verhältnissen bei Beginn der Veranlagungsperiode.

§ 57

II. Zwischenveranlagung

1. Grundsatz

1 Haben sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verändert, wird eine Zwischenveranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen durchgeführt bei:

a) Scheidung, dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;

b) Mündigkeit von Kindern, Begründung oder Wegfall der elterlichen Gewalt über unmündige Kinder;

c) Änderung der für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse;

d) Ereignissen, welche eine dauernde und wesentliche Änderung des Erwerbseinkommens bewirken wie Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Pensionierung, Übernahme oder Aufgabe eines Geschäftes oder Gewerbes, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung oder umgekehrt, Übergang von einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Tätigkeit oder umgekehrt;

e) Beginn und Ende einer grösseren Rente;

f) Beginn und Ende von Alimentenleistungen zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten;

g) Ereignissen, welche wesentliche Vermögenszugänge oder Vermögensabgänge bewirken, wie Erbgang, Erbteilung, Schenkung, Begründung oder Wegfall einer Nutzniessung.

2 Bei der Zwischenveranlagung des Vermögens wird der durch das Ereignis veränderte Vermögensertrag berücksichtigt.

§ 58

2. Sachlicher

und zeitlicher Geltungsbereich

1 Der Zwischenveranlagung wird die bisherige Veranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Änderung neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens, zu Grunde gelegt.

2 Die Zwischenveranlagung ist auf den Zeitpunkt vorzunehmen, in dem das Ereignis eingetreten ist, das sie auslöst.

3 Das Recht, eine Zwischenveranlagung zu verlangen oder einzuleiten, erlischt drei Jahre nach

Ablauf der Veranlagungsperiode, auf die sich die Zwischenveranlagung bezieht.

§ 59

3. Bemessung

1 Teile des Einkommens (Einkünfte, Aufwendungen und Verluste) und des Vermögens, die sich infolge eines Ereignisses verändert haben, das Anlass zu einer Zwischenveranlagung gibt, sind für die laufende und die folgende Veranlagungsperiode nach den Regeln zu bemessen, die für den Beginn der Steuerpflicht gelten (§ 54 Abs. 1-3 und Abs. 5).

2 Liegt das Ereignis, das Anlass zu einer Zwischenveranlagung gibt, in den Monaten Oktober, November oder Dezember des zweiten Jahres einer Veranlagungsperiode, wird die Zwischenveranlagung gemäss § 57 Abs. 1 lit. g erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode vorgenommen, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist. [65\)](#)

3 Der steuerfreie Betrag nach § 31 Abs. 1 lit. a und der Tarif B (§ 17 Abs. 3) bleiben bis zum Ende der Veranlagungsperiode wirksam, auch wenn eine Zwischenveranlagung wegen Wegfalls der elterlichen Gewalt gewährt wird.

4 Die Zwischenveranlagung wird in der Gemeinde durchgeführt, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Ereignisses seinen Wohnsitz hat.

§ 60

III. Vollzug

1. Veranlagung

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden von der Steuerkommission veranlagt.

2 Die Hauptveranlagung wird in der Gemeinde vorgenommen, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht Wohnsitz oder Sitz hat.

3 Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons erfolgt die Hauptveranlagung in der Gemeinde, in der sich zu Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.

4 Die Zwischenveranlagung und die Veranlagung bei Beendigung der Steuerpflicht werden in der Gemeinde vorgenommen, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Ereignisses Wohnsitz hat.

5 Im Zweifelsfalle bezeichnet das Kantonale Steueramt die Veranlagungsgemeinde endgültig.

§ 61

2. Steuerbuchauflage

1 Nach Abschluss der Veranlagungsarbeiten werden die von der Steuerkommission festgesetzten Steuerfaktoren während 10 Werktagen zu bestimmten Zeiten aufgelegt.

2 Während der Auflage können Personen, die in der Gemeinde auf Grund ihres Wohnsitzes steuerpflichtig sind, in das Steuerbuch Einsicht nehmen. Sie können zudem während der Steuerbuchauflage mittels Einsprache eine Erhöhung der Steuerfaktoren beantragen. [66\)](#)

Abschnitt F: Quellensteuer

§ 62

1. Personen mit Wohnsitz im Ausland

1 Bei ausländischem Wohnsitz des Empfängers folgender Leistungen wird eine Steuer an der Quelle erhoben von:

- a) 15 % auf Erträgen von Forderungen, die durch im Kanton gelegene Grundstücke grundpfändlich oder durch die Verpfändung aargauischer Grundpfandtitel sichergestellt sind;
- b) 20 % auf Tantiemen, Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen oder ähnlichen Vergütungen an Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung einer juristischen Person, die ihren Sitz im Kanton hat oder deren Verwaltung im Kanton geführt wird;
- c) 8 % auf den Einkünften, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vom Kanton Aargau oder dessen Anstalten, von einer aargauischen Gemeinde oder deren Anstalten, von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Aargau oder von deren Personalvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden;
- d) 10 % auf den Einkünften der Künstler und Sportler aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit; übersteigt die Tageseinkunft pro Person Fr. 1'000.-, so beträgt die Steuer 15 %.

2 Der Ertrag der Quellensteuer wird nach Abzug des Anteils der direkten Bundessteuer von

10 % zwischen Staat und Einwohnergemeinde nach dem Verhältnis der Steuerfüsse geteilt.
3 Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften abgezogen.

§ 63

2. Erwerbs- und Ersatzeinkommen

a) Steuerpflicht

Der Grosse Rat kann für das Erwerbseinkommen sowie für das Einkommen aus beruflicher Vorsorge und Sozialversicherung die Erhebung der Steuer an der Quelle [67](#)) anordnen:

- a) von Ausländern ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton;
- b) von natürlichen Personen, die ohne Wohnsitz in der Schweiz im Kanton kraft ihres Arbeitsortes (§ 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1) steuerpflichtig sind.

§ 64

b) Steuerberechnung

- 1 Die Quellensteuer wird an Stelle der in Betracht fallenden ordentlichen Steuern (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer sowie Feuerwehrpflichtersatz) gemäss einem von den Steuerfüssen unabhängigen Pauschaltarif oder gemäss einem festen Satz erhoben.
- 2 Der Tarif ist so festzulegen, dass er der durchschnittlichen Steuerbelastung der Mehrheit der Quellensteuerpflichtigen bei ordentlicher Veranlagung entspricht.
- 3 Der Regierungsrat bestimmt die Berechnungsgrundlagen und bezeichnet die anwendbaren Gebrauchstarife.
- 4 Beim Übergang von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung wird das Einkommen nach § 53 bemessen. Auf schriftliches Gesuch, das spätestens vor der Eröffnung der Veranlagung zu stellen ist, wird das Einkommen nach § 54 bemessen, sofern dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Die Zwischenveranlagung (§§ 57-59) und die Neuveranlagung bei Beendigung der Steuerpflicht (§ 55) bleiben vorbehalten.

§ 65

3. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

- 1 Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
 - a) diese Leistung um die im Zeitpunkt ihrer Auszahlung oder Gutschrift verfallende Steuer zu kürzen;
 - b) die Steuerbetreffnisse an die vom Kanton bezeichnete Amtsstelle abzuliefern;
 - c) die Steuer auf die Bezüger der Leistung zu überwälzen.
- 2 Wird kein Barlohn ausgerichtet oder ist der Steuerabzug höher als diese Leistung, so ist der Schuldner der steuerbaren Leistung gehalten, die Quellensteuer auf dem Naturallohn und auf den Trinkgeldern oder auf ähnlichen Einkünften beim Steuerpflichtigen zu erheben.
- 3 Der Schuldner hat für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht einzustehen, soweit er sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.
- 4 Diese Pflichten gelten auch für den ausserkantonalen Schuldner der steuerbaren Leistung, sofern diese nach dem Doppelbesteuerungsrecht dem Kanton zur Besteuerung zusteht.

§ 66

4. Verfahren

- 1 Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt.
- 2 Gegen Verfügungen im Quellensteuerverfahren können der Schuldner der steuerbaren Leistung, der Steuerpflichtige und der Gemeinderat Einsprache erheben, gegen Verfügungen über die Kirchensteuerpflicht auch die Kirchenpflege.

Dritter Teil: Grundstückgewinnsteuern

§ 67

I. Gegenstand der Steuer

- 1 Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen an solchen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.
- 2 Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen Gewinne, soweit sie als Reinertrag oder als

Einkommen versteuert werden.

§ 68

II. Veräusserungen

1. Steuerbegründende

1 Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.

2 Als weitere Veräusserungen gelten:

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;
- c) die Überführung von Privatvermögen ins eigene Geschäftsvermögen;
- d) der Tausch.

§ 69

2. Steueraufschiebende

1 Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Veräusserungen im Zusammenhang mit

- a) Rechtsgeschäften mit pflichtteilsgeschützten Erben und mit ihren Nachkommen;
- b) [68](#)) Erbvorbezug oder Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
- c) [69](#)) Schenkung oder gemischter Schenkung, sofern die vom Beschenkten erbrachte Gegenleistung unter den Anlagekosten des Schenkenden liegt;
- d) Rechtsgeschäften unter Ehegatten, auch wenn sie der gegenseitigen Abfindung im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozess dienen;
- e) Güterzusammenlegungen, Baulandumlegungen oder Grenzbereinigungen, die nach Massgabe des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden oder von öffentlichem Nutzen sind;
- f) Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen;
- g) Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, sofern die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Beteiligungsverhältnisse nicht ändern.

2 Der Steuerpflichtige kann innert einem Jahr seit der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

§ 70 [70](#))

3. Ersatzbeschaffung

1 Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren des Steuerpflichtigen aufgeschoben, soweit der Gewinn innert einem Jahr vor oder drei Jahren nach der Veräusserung zum Erwerb einer Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, und wenn der Steuerpflichtige sowohl die veräusserte als auch die neuerworbene Liegenschaft als Eigentum selber bewohnte bzw. ab Erwerb bewohnen wird. Voraussetzung dazu ist, dass

- a) der Steuerpflichtige durch einen von ihm nicht beeinflussbaren geschäftlichen oder beruflichen Härtefall wie Schliessung, Umstrukturierung oder Verlegung des Betriebes zur Veräusserung gezwungen wird oder der Erwerber das Enteignungsrecht anwendet oder anwenden will und anwenden könnte;
- b) bei ausserkantonaler Ersatzbeschaffung in Härtefällen gemäss lit. a mit dem betreffenden Kanton eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

2 Bei Mehrfamilienhäusern gilt das Ersatzbeschaffungsprivileg nur anteilmässig für den vom Steuerpflichtigen ganzjährig selber bewohnten Hausteil.

3 Werden die in Abs. 1 lit. a und b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Grundstückgewinnsteuer um einen Drittel herabgesetzt.

§ 71

III. Steuersubjekt

1 Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

2 Mehrere Veräusserer haben die Steuer entsprechend ihren Anteilen zu entrichten. Sind sie Gesamteigentümer, haften sie solidarisch.

§ 72**IV. Steuerobjekt****1. Grundstücksgewinn**

Der Grundstücksgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

§ 73**2. Erlös**

1 Als Erlös gilt der Verkaufspreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbenden. Wird kein Kaufpreis festgelegt, gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Erlös.

2 Für Grundstücke, welche vom Privatvermögen ins eigene Geschäftsvermögen überführt werden, gilt als Erlös der Wert, zu dem sie in der Unternehmung aktiviert werden.

§ 74**3. Anlagekosten****a) Erwerbspreis**

1 Der Erwerbspreis entspricht dem im Grundbuch eingetragenen Kaufpreis und allen weiteren eingetragenen Leistungen oder dem tatsächlich bezahlten niedrigeren Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstückes oder der Steuerpflichtige für die nach dem damaligen Recht geschuldeten Grundstücksgewinn-, Reinertrags- oder Einkommenssteuern auf Grund dieses Preises veranlagt worden ist.

2 Erwerbspreise, die bei einer Veräusserung im Sinne von § 69 oder § 70 bezahlt worden sind, können nicht angerechnet werden, wenn die Besteuerung aufgeschoben worden ist.

3 Als Erwerbskosten gelten zudem Verluste, die der Veräusserer beim Erwerb des Grundstückes im Zwangsvollstreckungs- oder Nachlassverfahren als Pfandgläubiger oder als Bürge erlitten hat.

4 Wurde ein Grundstück durch Überführung aus dem eigenen Geschäftsvermögen ins Privatvermögen erworben, gilt derjenige Wert als Erwerbspreis, der der Liquidationsgewinnbesteuerung zu Grunde lag.

§ 75**b) Aufwendungen**

1 Als Aufwendungen sind anrechenbar:

a) Planungskosten, Kosten für Bauten, Umbauten und andere Investitionen;

b) Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau und für ähnliche Werke;

c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind.

2 Nicht anrechenbar sind:

a) Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder Reinertragssteuer als Abzüge oder als Aufwand berücksichtigt worden sind;

b) der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen oder Ertrag während einer ganzen Steuerperiode im Aargau versteuert worden ist oder wird;

c) Zinskosten.

3 Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, sind dem Veräusserungsgewinn zuzurechnen.

§ 76**c) Pauschalierung bei Besitzesdauer über 10 Jahre**

1 Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut, und besass es der Steuerpflichtige länger als 10 vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen:

Besitzesdauer (begonnene Jahre)	Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses
11	80
12	78
13	76
14	74

15	72
16	70
17	68
18	67
19	66
20	65
21	64
22	63
23	62
24	61
25 bis 29 Jahre (vollendetes 29. Jahr)	60

2 Die Besitzesdauer wird nach § 80 berechnet. Wird ein Grundstück, welches aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wurde, innert 10 Jahren seit der Überführung veräussert, können die Anlagekosten nicht pauschaliert werden.

3 Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie der Steuerpflichtige vollst ändig nachweist.

§ 77

4. Gesamtveräusserung

1 Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, sind Gewinn und Besitzesdauer für jede Fläche gesondert zu ermitteln. Dabei ist der Erlös nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Veräusserung zu verteilen. Die Anlagekosten werden nach Objekten aufgeteilt. Unausscheidbare Aufwendungen werden gleichmässig auf die Fläche der veräusserten Grundstücke verteilt.

2 Bilden jedoch die Grundstücke im Zeitpunkt der Veräusserung eine wirtschaftliche Einheit, wird der Gewinn gleichmässig auf die Fläche der veräusserten Grundstücke verteilt. Die Besitzesdauer wird für jede Fläche gesondert ermittelt.

§ 78

5. Teilver äusserung

1 Wird ein Grundstück in verschiedenen Teilen (Parzellen, Miteigentumsanteile usw.) veräussert, ist der Erwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des massgebenden Erwerbes auf die einzelnen Teile anzurechnen.

2 Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie den veräusserten Teil betreffen.

Unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anzurechnen.

3 Verluste aus Teilveräusserung können mit Gewinnen aus der nächstfolgenden Teilveräusserung verrechnet werden. Bei der vollständigen Veräusserung noch nicht verrechnete Verluste sind anteilmässig mit den vorangegangenen Gewinnen zu verrechnen. Rechtskräftige Veranlagungen sind zu diesem Zweck zu revidieren.

§ 79

V. Steuerberechnung

1. Tarif

1 Die Steuer wird in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinns berechnet und beträgt:

40 % bis zum vollendeten 1. Besitzesjahr

38 % bis zum vollendeten 2. Besitzesjahr

36 % bis zum vollendeten 3. Besitzesjahr

34 % bis zum vollendeten 4. Besitzesjahr

32 % bis zum vollendeten 5. Besitzesjahr

30 % bis zum vollendeten 6. Besitzesjahr

28 % bis zum vollendeten 7. Besitzesjahr

26 % bis zum vollendeten 8. Besitzesjahr

23 % bis zum vollendeten 9. Besitzesjahr

20 % bis zum vollendeten 10. Besitzesjahr

19 % bis zum vollendeten 11. Besitzesjahr
 18 % bis zum vollendeten 12. Besitzesjahr
 17 % bis zum vollendeten 13. Besitzesjahr
 16 % bis zum vollendeten 14. Besitzesjahr
 15 % bis zum vollendeten 15. Besitzesjahr
 14 % bis zum vollendeten 16. Besitzesjahr
 13 % bis zum vollendeten 17. Besitzesjahr
 12 % bis zum vollendeten 18. Besitzesjahr
 11 % bis zum vollendeten 19. Besitzesjahr
 10 % bis zum vollendeten 20. Besitzesjahr
 9 % bis zum vollendeten 21. Besitzesjahr
 8 % bis zum vollendeten 22. Besitzesjahr
 7 % bis zum vollendeten 23. Besitzesjahr
 6 % bis zum vollendeten 24. Besitzesjahr
 5 % bis zum vollendeten 25. Besitzesjahr
 4 % bis zum vollendeten 26. Besitzesjahr
 3 % bis zum vollendeten 27. Besitzesjahr
 2 % bis zum vollendeten 28. Besitzesjahr
 1 % bis zum vollendeten 29. Besitzesjahr
 2 Ab Beginn des 30. Besitzesjahres wird keine Grundstückgewinnsteuer mehr erhoben.

§ 80

2. Berechnung der Besitzesdauer

1 Als Beginn und Ende der Besitzesdauer gelten:

- a) das Datum der öffentlichen Beurkundung der Veräusserung;
- b) bei Fehlen einer öffentlichen Beurkundung der Zeitpunkt des Überganges der Verfügungsgewalt.

2 Ist das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung (§§ 69, 70) erworben worden, wird die Besitzesdauer seit der letzten steuerbegründenden Veräusserung berechnet.

§ 81

VI. Vollzug

- 1 Die Grundstückgewinnsteuern werden von der Steuerkommission der Gemeinde veranlagt, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt. Der Bezug obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die Urkundspersonen haben dem Grundbuchamt zuhanden der Steuerbehörden eine zusätzliche Vertragskopie einzureichen.

§ 82

VII. Aufteilung des Ertrages

Die Grundstückgewinnsteuer fällt je zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde zu, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Vierter Teil:

Erbschafts- und Schenkungssteuern [71](#))

§ 83

I. Gegenstand der Steuer

1. Steuerbarer Vermögensanfall

- 1 Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder eine andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung des Empfängers gegen übersteht.
- 2 Vermögensanfänge, die vom Empfänger im Zeitpunkt der Zuwendung als Einkommen oder Reinertrag versteuert werden, oder die gemäss § 23 lit. c, d, e, f, g hiervor und § 11 des Aktiensteuergesetzes steuerfrei sind, unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht.
- 3 Kleinere Gelegenheitsgeschenke werden nicht besteuert.

§ 84**2. Vermögensfälle unter Ehegatten**

Vermögensfälle unter Ehegatten sind steuerfrei.

§ 85**II. Steuerpflicht****1. Im Allgemeinen**

- 1 Steuerpflichtig ist, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält.
- 2 Wird eine Erbschaft innert Jahresfrist nicht geteilt, werden die steuerbaren Anteile der Erben nach der letztwilligen Verfügung oder nach der gesetzlichen Erbfolge ermittelt. Erweisen sich die Veranlagungen aufgrund der tatsächlichen Teilung als unzutreffend, sind sie zu berichtigen, wenn dies ein Erbe innert 10 Jahren nach dem Vermögensanfall verlangt.

§ 86**2. Örtliche Voraussetzungen**

- 1 Steuerbar sind Vermögensfälle, die von einer Person stammen, die im Kanton wohnt oder sich aufhält, im Zeitpunkt ihres Todes im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hatte oder im Kanton verschollen erklärt wird.
- 2 Der Steuer unterliegen zudem Vermögensfälle von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an im Kanton gelegenen Grundstücken oder von Rechten, die wirtschaftlich wie Rechte an Grundstücken wirken.
- 3 Unterliegt nicht der ganze Vermögensanfall der aargauischen Steuerhoheit, wird der Steuersatz nach dem gesamten Vermögensanfall bemessen.

§ 87**III. Steuerbemessung****1. Bewertung**

- 1 Das Vermögen wird nach den Vorschriften der Vermögenssteuer bewertet.
- 2 Der Vermögensanfall kann ganz oder teilweise neu bewertet werden, wenn die der Vermögenssteuer zu Grunde liegenden Schätzungen aufgrund besonderer Verhältnisse erheblich überholt sind.

§ 88**2. Abzüge vom Vermögensanfall**

Vom steuerbaren Vermögensanfall werden abgezogen:

- a) die Schulden im Sinne von § 43;
- b) die Kosten der Bestattung, des Grabunterhaltes, des Erbganges und der Erbteilung, nicht aber die Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- c) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder im Sinne von Art. 334 des Zivilgesetzbuches;
- d) der Vorausbezug im Sinne von Art. 631 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches für Kinder, die behindert sind oder deren Ausbildung und Erziehung noch nicht abgeschlossen sind;
- e) der Unterhaltsanspruch der Hausgenossen nach Art. 606 des Zivilgesetzbuches.

§ 89**3. Persönliche Abzüge**

- 1 Steuerfrei sind Fr. 50'000.- für jedes Kind, Adoptiv- und Stiefkind sowie Pflegekind, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren andauert hat. Ist der Empfänger im Zeitpunkt des Vermögensanfalles minderjährig, erhöht sich der Abzug um Fr. 10'000.-. [72\)](#)
^{1bis} Der gleiche Abzug steht anteilmässig den Enkelkindern zu, die als Nachkommen an die Stelle des vorverstorbenen Kindes treten. [73\)](#)
- 2 Bei mehrfachen Zuwendungen zwischen den gleichen Personen darf der Gesamtbetrag der persönlichen Abzüge nicht überschritten werden.

§ 90**IV. Steuerberechnung****1. Klassen**

- 1 Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalles und nach dem Verwandtschaftsgrade des Steuerpflichtigen zum Erblasser, Schenkenden oder Vermögensabtreter berechnet.

2 Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

Klasse 1: Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder, sofern das Pflege- verhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat;

Klasse 2: Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat;

Klasse 3: Geschwister und Grosseltern;

Klasse 4: Neffen und Nichten;

Klasse 5: Onkel und Tanten;

Klasse 6: alle weiteren steuerpflichtigen Personen.

3 Die Adoption ist dem Kindesverhältnis gleichgestellt.

4 Bei Vermögensanfällen an Stiftungen wird auf das verwandtschaftliche Ver hältnis des Vermögensabtreters zu den Destinatären abgestellt.

5 Für die Bestimmung der Klasse werden Geber und Empfänger des Vermögensanfalles gleich behandelt wie ihr Ehegatte, sofern sich dadurch eine günstigere Klasse ergibt.

§ 91

2. Nutzniesser

und Nacherben

1 Der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung wird dem Nutzniesser zugerechnet. Um diesen Betrag vermindert sich der steuerbare Vermögensanfall des Eigentümers. Ist der Vermögensanfall mit der Nutzniessung des Ehegatten belastet, ist der Eigentümer für den ganzen Vermögensanfall abzüglich ein Viertel steuerpflichtig.

2 Bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 488 des Zivilgesetzbuches) entrichten sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe die Steuer auf dem ganzen ihnen anfallenden Vermögen. Verfügungsbeschränkungen werden bei der Bewertung des Vermögensanfalls des Vorerben berücksichtigt. Die Steuer des Nacherben wird bis zum Betrag des vom Vorerben versteuerten Anfalls nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser berechnet, sofern dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

§ 92

3. Steuersatz

1 Die Steuer beträgt:

Bei einem steuerbaren Betrage des Vermögensanfalles		Für die Klasse:					
von über	bis und mit	1	2	3	4	5	6
Franken	Franken	%	%	%	%	%	%
	100'000	2	4	6	8	9	12
100'000	200'000	3	5	8	11	12	16
200'000	400'000	3,5	6	10	14	15	20
400'000	800'000	4	7	12	17	18	24
800'000	2'000'000	4,5	8	14	20	21	28
2'000'000	und mehr	5	9	16	23	24	32

2 Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert 5 Jahren werden zusammengerechnet. Die 5-Jahresfrist beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.

§ 93

V. Vollzug

1 Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Veranlagung wird vom Gemeinderat vorbereitet.

2 Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu melden. Steuerpflichtige, die im Kanton keine solche Erklärung einreichen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden.

Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, entfallen diese Pflichten.

3 Der Steuerpflichtige haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Steuer. Mit ihrem ganzen Vermögen haften zudem Erben, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker, die Erbanteile

oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbsteuern bezahlt sind.

§ 94

VI. Aufteilung der Erträge

1 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt

a) zu einem Drittel an die Gemeinde, in der der Vermögensabtreter Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder bei seinem Ableben hatte, oder in der er verschollen erklärt wurde; bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt fällt der Drittel an die Gemeinden, in denen die steuerbaren Werte liegen;

b) zu zwei Drittel an den Kanton.

2 Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung auf die erblosen Verlassenschaften, die gemäss Art. 466, 550 und 555 des Zivilgesetzbuches an den Kanton fallen.

Fünfter Teil:

Die Steuern der Gemeinden

Abschnitt A: Grundsätze

§ 95

Anwendbares Recht

1 Die Gemeindesteuern werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2 Soweit das Gesetz nicht Regeln über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht und über die Steuerausscheidung aufstellt, sind die bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung) sinngemäss anwendbar.

Abschnitt B: Die Einkommens- und Vermögenssteuern der Gemeinden

§ 96

I. Steuerhoheit

1. Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Gemeindesteuern jährlich die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und von den nach diesem Gesetz besteuerten juristischen Personen.

§ 97

2. Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinden können für ihre besonderen Zwecke jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Ortsbürgern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde erheben.

§ 98

3. Kirchgemeinde

1 Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Kirchensteuer jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Kirchenangehörigen und von denjenigen natürlichen Personen, welche die Dienste der Kirche für sich oder ihre Familienangehörigen dauernd in Anspruch nehmen.

2 Natürliche Personen, die in der Gemeinde kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer der Kirchgemeinde ihrer Konfession.

3 Setzt sich eine Familie aus Angehörigen mehrerer Konfessionen zusammen, wird die sich für die einzelne Kirche ergebende Kirchensteuer nach der Zahl der Angehörigen jeder Konfession festgesetzt. Massgebend sind die Wohnsitz- und Familienverhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder bei Beginn der Steuerpflicht. Im Übrigen wird der Kirchensteuerverteiler nur geändert, wenn eine Zwischenveranlagung infolge Auflösung der Ehe durchgeführt wird.

§ 99**4. Steuerfuss**

Die Gemeinden setzen bei der Beschlussfassung über den Voranschlag je f für ein Jahr den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

§ 100**II. Steuerpflicht****1. Gegenüber****der Einwohnergemeinde**

1 Gegenüber der Einwohnergemeinde sind ausserdem steuerpflichtig und entrichten die Vermögenssteuer:

- a) die selbstständigen Anstalten des Staates für ihre im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke;
- b) andere Gemeinden für ihre im Gebiet dieser Gemeinde gelegenen Grundstücke; nicht besteuert werden jedoch die Grundstücke des Verwaltungsvermögens und der Wald.

2 Die Ortsbürgergemeinden entrichten den Einwohnergemeinden überdies die Einkommenssteuer vom Reinertrag ihrer gewerblichen oder industriellen Unternehmungen im Sinne von § 48.

3 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden nach den für natürliche Personen geltenden Vorschriften berechnet.

4 Ein Schuldenabzug findet nicht statt. Die steuerbaren Vermögenswerte werden mit dem übrigen Vermögen der Anstalt oder der Gemeinde nicht zusammengerechnet.

§ 101**2. Abgrenzung der Steuerhoheiten****a) Bei Wohnsitzverlegung in eine andere aargauische Gemeinde**

1 Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Sitzes in eine andere aargauische Gemeinde wird die Steuerpflicht nach Tagen abgegrenzt.

2 Der Anspruch auf die Jahressteuer für ausserordentliche Einkünfte steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Gewinnerzielung oder des Zufließens der Leistung Wohnsitz hat.

3 Die Steueraufteilung gemäss § 102 bleibt vorbehalten.

§ 102**b) Bei Steuerpflicht in mehreren aargauischen Gemeinden**

1 Natürliche Personen, die in einer Gemeinde Wohnsitz, in einer anderen Gemeinde Grundstücke oder Betriebsstätten haben, entrichten die ganze Einkommenssteuer ausschliesslich in der Wohnsitzgemeinde.

2 Für die Vermögenssteuern der natürlichen Personen und für die Steuern der nach diesem Gesetz besteuerten juristischen Personen wird eine Steuerauscheidung durchgeführt.

3 Der Regierungsrat kann Regeln aufstellen, welche die innerkantonale Steuerauscheidung vereinfachen. Insbesondere kann er festlegen, dass Vermögen oder Einkommen, die einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, nicht ausgeschieden werden, oder dass die Abzüge und Steuerbeträge [74](#)) so weit als möglich von dem am Wohnort steuerbaren Vermögen oder Einkommen abgezogen werden.

§ 103**c) Verfahren bei Bestreitung der Steuerpflicht**

1 Im Streitfalle entscheidet das Kantonale Steueramt über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht.

2 Es hat die Steuerkommissionen der beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen anzuhören.

3 Der Entscheid wird den Gemeinderäten, den Steuerkommissionen und dem Steuerpflichtigen eröffnet.

§ 104**III. Ausscheidungsverfahren****1. Geltendmachung und Verwirkung des Rechts**

1 Gemeinden, die erstmals eine Steuerauscheidung verlangen, haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagungsgemeinde innert einem Jahr nach Ablauf der Veranlagungsperiode

anzumelden.

2 Rechte, welche später geltend gemacht werden, sind verwirkt.

3 Auf eine Steuerauscheidung wird verzichtet, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag nicht erreicht.

§ 105

2. Ermittlung der Grundlagen

1 Das Gemeindesteuernamt des Veranlagungsortes ermittelt, gestützt auf die Veranlagung zur Staatssteuer, die Ausscheidungsgrundlagen und stellt den Ausscheidungsvorschlag dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden zu.

2 Im Streitfall setzt die Steuerkommission die Ausscheidungsgrundlagen fest.

§ 106

3. Beschwerde

1 Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Kantonalen Steueramt Beschwerde erheben.

2 Dieses hat die Steuerkommissionen der beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen anzuhören.

3 Der Entscheid wird den Gemeinderäten, den Steuerkommissionen und dem Steuerpflichtigen eröffnet.

§ 107

4. Rekurs

1 Gegen den Entscheid über Bestand und Umfang der Gemeindesteuerpflicht oder über die Ausscheidungsgrundlagen kann Rekurs beim Kantonalen Steuerrekursgericht erhoben werden.

2 Der Entscheid des Steuerrekursgerichtes ist endgültig.

§ 108

IV. Besondere Bestimmungen über die Kirchensteuer

1. Verfahren

1 Die Steuerkommission entscheidet im Veranlagungsverfahren über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht.

2 Im Zweifelsfall hat sie im Veranlagungs- oder im Einspracheverfahren einen Bericht der Kirchenpflege über die Kirchenzugehörigkeit einzuholen und ihre Entscheide auch der Kirchenpflege zu eröffnen.

§ 109

2. Austritt aus der Landeskirche

Die Kirchensteuerpflicht erlischt im Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige aus der Landeskirche ausgetreten ist.

Abschnitt C: Weitere Steuern der Einwohnergemeinden

§ 110

Kurtaxe

1 Einwohnergemeinden mit Kurbetrieben können eine Kurtaxe erheben.

2 Die Kurtaxe haben jene Personen zu entrichten, die sich zur Kur oder ferienhalber im Gebiet der Gemeinde aufhalten.

3 Die Kurtaxe kann mit der Gemeindeordnung eingeführt werden. Taxpflicht, Höhe, Erhebungsverfahren und Verwendung der Abgabe sind in einem Gemeindereglement festzulegen. Die Kurtaxe ist ausschliesslich für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Schaffung sowie den Unterhalt der dazu dienenden Einrichtungen zu verwenden.

Sechster Teil: Vollzug und Verfahren

Abschnitt A: Behörden

§ 111

I. Aufsichtsbehörden

1. Im Allgemeinen

Regierungsrat und Finanzdepartement überwachen den Vollzug des Gesetzes.

§ 112

2. Regierungsrat

1 Der Regierungsrat kann Mitglieder der Steuerbehörden und Steuerbeamte wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.- oder mit Amtsenthebung bestrafen.

2 Die beamten- und strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

§ 113

3. Finanzdepartement

1 Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Finanzdepartements.

2 Für Aufsichtsbeschwerden gilt § 59a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [75](#). [76](#))

3 ... [77](#))

§ 114

4. Kantonales Steueramt

1 Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Steuerbezug.

2 Wurde die Veranlagung oder die Bewertung der Grundstücke in einer Gemeinde ungenügend oder willkürlich durchgeführt, kann es deren Eröffnung an die Steuerpflichtigen untersagen. Es kann eine neue Veranlagung oder Bewertung anordnen oder durch eigene Organe vornehmen.

§ 115

II. Steuerbehörden

1. Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt veranlagt und bezieht die Steuern, die ihm in diesem Gesetz zugewiesen werden.

§ 116

2. Steuerkommission

a) Befugnisse

In jeder Einwohnergemeinde wird zur Beurteilung der Steuerpflicht und zur Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und der Grundstückgewinnsteuer eine Steuerkommission bestellt.

§ 117

b) Organisation

1 Die Steuerkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder sind die verschiedenen Erwerbsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

2 Der kantonale Steuerkommissär gehört der Steuerkommission von Amtes wegen an. Die Einwohnergemeinde wählt drei Mitglieder und gleich viele Ersatzmitglieder, der Regierungsrat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied aus der Zahl der Einwohner des betreffenden Bezirks.

3 Steuerpflichtige mit einfachen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können im Namen der Steuerkommission durch eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Abordnung eingeschätzt werden; Veranlagungen, bei denen Ermessensfragen zu beurteilen sind, fallen in die Zuständigkeit der Gesamtkommission.

4 Die Abordnung setzt sich aus mindestens zwei von der Einwohnergemeinde gewählten Mitgliedern und aus dem Bezirksvertreter zusammen.

§ 118

c) Amtszwang

- 1 Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, die Wahl in die Steuerkommission mindestens für eine Amtsperiode anzunehmen und darin nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.
- 2 Wer sich ohne triftige Gründe weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, oder wer trotz Mahnung beharrlich die pflichtmässige Mitarbeit nicht leistet, wird vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.- belegt.

§ 119

3. Gemeindesteuernamt

- 1 In jeder Einwohnergemeinde besteht ein Gemeindesteuernamt. Der Gemeinderat wählt dessen Personal.
- 2 Das Gemeindesteuernamt trifft die Vorbereitungen der Veranlagung, erstellt eine Voreinschätzung, errechnet die Steuerbeträge, eröffnet die Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide und führt das Protokoll der Steuerkommission, das Steuerregister und die notwendigen Kontrollen.

§ 120

4. Grundstückschätzungskommission

- 1 Der Regierungsrat bestellt eine kantonale Grundstückschätzungskommission.
- 2 Sie berät Regierung und Steuerbehörden in Schätzungsfragen.

§ 121

5. Gemeindegchätzungskommissionen

- 1 Die Gemeindegchätzungskommission legt die Vermögenssteuerwerte und die Eigenmietwerte fest.
- 2 Sie wird gebildet aus:
 - a) Mitgliedern der kantonalen Grundstückschätzungskommission oder aus anderen vom Regierungsrat gewählten Fachleuten;
 - b) Vertretern der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke bewertet werden. Die Gemeindevertreter werden vom Gemeinderat gewählt; die Steuerkommission hat ein Vorschlagsrecht.
- 3 Die Schätzung wird in der Regel von einer Zweierdelegation vorgenommen, der je ein vom Gemeinderat und ein vom Regierungsrat gewähltes Mitglied angehören. Die Delegation kann höchstens um drei Mitglieder erweitert werden.
- 4 Die von der Gemeindegchätzungskommission rechtskräftig festgelegten Werte sind für die Steuerkommission und für die Steuerjustizbehörden verbindlich. Bereits rechtskräftige Veranlagungen sind zu berichtigen.
- 5 Die Bestimmungen über das Veranlagungs- und Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar. Das Einspracherecht steht dem Eigentümer, dem Steuerpflichtigen, dem Gemeinderat und dem Kantonalen Steuernamt zu. Die Entscheide der Gemeindegchätzungskommission werden unabhängig von der Veranlagung durch die Steuerkommission eröffnet.
- 6 Der Regierungsrat kann die Kommission für andere Schätzungsaufgaben einsetzen. Er regelt die Herausgabe der Bauwerte und der Baumasse durch die Gebäudeversicherungsanstalt.

§ 122

III. Steuerjustizbehörden

1. Kantonales Steuerrekursgericht

- 1 Das Kantonale Steuerrekursgericht besteht aus einem juristisch gebildeten Präsidenten, vier weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die den verschiedenen Erwerbsgruppen angehören.
- 2 Wahlbehörde ist der Grosse Rat; der Regierungsrat hat die Wahl vorzubereiten. Bei Bedarf kann der Grosse Rat die Zahl der Mitglieder erhöhen.
- 3 Der Grosse Rat kann durch Dekret die Organisation näher regeln.

§ 123

2. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons.

§ 124

IV. Gemeinsame Bestimmungen**1. Ausstandspflicht**

1 Mitglieder, Beamte sowie Sachbearbeiter der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden dürfen ihr Amt in Angelegenheiten, in denen sie als befangen erscheinen können, nicht ausüben.

2 Dies gilt insbesondere für ihre eigenen Angelegenheiten und für Angelegenheiten

- a) ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehe aufgelöst ist;
 - b) ihrer Verlobten, ihrer Verwandten und Verschwägerten bis und mit Geschwisterkindern;
 - c) von Personen, mit denen sie durch Vormundschaft, Beistandschaft oder Beiratschaft verbunden sind;
 - d) ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, -eltern und -geschwister;
 - e) von Personen, zu denen eine enge Freundschaft oder eine Feindschaft besteht;
 - f) der Ehegatten der unter lit. b-e genannten Personen;
 - g) von Personen, zu denen sie oder ihr Ehegatte in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, beispielsweise als Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Teilhaber, Buchhalter, Steuerberater, Verwaltungsrat, Direktionsmitglied, Stiftungsrat, Kontrollstelle, Vorstandsmitglied;
 - h) von Personen, zu denen sie in einem unmittelbaren geschäftlichen Konkurrenzverhältnis stehen;
 - i) in denen sie in einer andern Instanz als Angehörige einer Steuerbehörde oder einer Steuerjustizbehörde, als Auskunftsperson oder als Parteivertreter gehandelt haben oder als Zeuge oder Sachverständiger angehört worden oder noch anzuhören sind;
 - k) von Personen, zu deren Vertreter (Anwalt, Steuerberater, Organ usw.) sie in einem unter lit. a-f genannten Verhältnis stehen.
- 3 Die gleichen Ausstandspflichten gelten für den amtlich bestellten Sachverständigen.

§ 125**2. Schweigepflicht**

1 Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Steuerbeamten, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen und Untersuchungen und die dabei bekannt gewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

2 Das Finanzdepartement ist befugt, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten des Kantons und der Gemeinden die Steuerakten zu öffnen oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die gleiche Bewilligung kann für Meldungen an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone erteilt werden, sofern diese Gegenrecht halten und sichergestellt ist, dass das Amtsgeheimnis gewahrt bleibt.

3 Die Steuerbehörden sind den Verwaltungsbehörden und den Gerichten des Bundes gegenüber zur Erteilung von Auskünften über die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger gehalten, soweit es die Bundesgesetzgebung vorschreibt.

4 § 134 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

5 Die Gerichte können die Öffentlichkeit von ihren Verhandlungen ausschliessen, wenn es die Interessen der Beteiligten erfordern.

§ 126**3. Kostentragung**

1 Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus.

2 Von den Kosten der Steuerkommission und der Gemeindeschätzungskommission tragen Staat und Gemeinden die Entschädigung der Mitglieder, die sie gewählt haben.

Abschnitt B: Verfahrensgrundsätze**§ 127****I. Verfahrenspflichten****1. der Steuerbehörden**

1 Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und

gerechte Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen und die Verfügungen und Entscheide möglichst schnell zu treffen.
2 Steuerpflichtige und Steuerbehörden handeln nach Treu und Glauben.

§ 128

2. der Steuerpflichtigen

- 1 Die Steuerpflichtigen haben den Steuerbehörden schriftlich oder mündlich wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die für die richtige Veranlagung notwendigen Aufstellungen, Bescheinigungen und Geschäftsunterlagen beizubringen.
- 2 Einer Einladung der Steuerbehörde zur Erteilung mündlicher Auskünfte haben sie Folge zu leisten.
- 3 Auf Verlangen der Steuerbehörden haben sie die Namen der Personen zu nennen, mit denen sie Rechtsgeschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht haben. Zudem haben sie über die vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und über die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
- 4 Selbstständigerwerbende und juristische Personen haben zudem
 - a) die mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und Belege während 10 Jahren aufzubewahren;
 - b) bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung ihre Einnahmen und Ausgaben, ihr Vermögen und ihre Schulden vollständig aufzuzeichnen; die Landwirte stellen den Behörden alle Angaben und auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung, die für eine richtige Veranlagung des Betriebseinkommens und -vermögens notwendig sind.

§ 129

3. Auskunftspflicht Dritter

Gegenüber den Steuerbehörden sind zur Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte verpflichtet:

- a) ... [78](#))
- b) Miteigentümer und Gesamteigentümer über das gemeinsame Rechtsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge;
- c) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und am Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind.

§ 130

4. Bescheinigungspflicht Dritter

- 1 Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:
 - a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
 - b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
 - c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen, über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen und über die Leistungen des Versicherungsnehmers;
 - d) Treuhänder, Vermögensverwalter und andere Beauftragte, die Vermögen des Steuerpflichtigen im Besitz oder in Verwaltung haben, über dieses Vermögen und seine Erträge;
 - e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.
- 2 Unterlässt es der Steuerpflichtige, trotz Mahnung, die Bescheinigung gemäss Absatz 1 lit. a-e beizubringen, ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung vom Dritten einzuverlangen. Von der Veranlagungsbehörde eingeholte Bescheinigungen werden dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 3 Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 131

5. Meldepflicht Dritter

- 1 Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:
 - a) juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen;
 - b) Stiftungen zusätzlich über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen;
 - c) Vorsorgeeinrichtungen über die ihren Versicherten oder Begünstigten erbrachten Leistungen.
- 2 Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

§ 132

6. Auskunftspflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

- 1 Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf deren Verlangen die zur richtigen Handhabung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen oder ihnen Akteneinsicht zu gewähren.
- 2 Der Regierungsrat kann die Gerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihm bezeichnete Tatsachen kostenlos zu melden.

§ 133

7. Beweismittel

- 1 Zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse können die Steuerbehörden vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Geschäftsbücher, Belege und Urkunden und der von ihm zu beschaffenden Aufstellungen und Bescheinigungen verlangen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine durchführen. Dabei ist auf strenge Wahrung des Geschäftsgeheimnisses Rücksicht zu nehmen.
- 2 Vom Steuerpflichtigen oder von der Steuerbehörde angebotene gesetzlich zulässige Beweise, die zur Feststellung erheblicher Tatsachen geeignet sind, müssen abgenommen werden.

§ 134

8. Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

- 1 Alle Verfügungen und Entscheide werden schriftlich eröffnet. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschrift.
- 2 Weicht die Steuerbehörde bei der Veranlagung von der Steuererklärung ab, so hat sie die Änderungen in der Veranlagungsverfügung einzeln kurz zu begründen.
- 3 Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.
- 4 Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen trotz sachdienlicher Erhebungen unbekannt oder befindet sich der Steuerpflichtige länger als sechs Monate im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, kann ihm eine Verfügung oder Entscheidung rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden. In der Publikation ist darauf hinzuweisen, bei welcher Amtsstelle die Steuerfaktoren eingesehen werden können.
- 5 Alle durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbaren Verfügungen und Entscheide haben eine Belehrung über die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels zu enthalten.

§ 134bis [79](#))

9. Mitteilungen an Ehegatten

- 1 Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden in einem Exemplar an beide Ehegatten gemeinsam gerichtet.
- 2 Sobald die Voraussetzungen für eine getrennte Besteuerung erfüllt sind und ein entsprechendes Gesuch vorliegt, werden die Mitteilungen für diejenige Zeit, für die die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden, beiden Ehegatten zugestellt.

§ 135

II. Fristen

1. Im Allgemeinen

- 1 Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen und gelten als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag des Fristenlaufes eingelangt ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

2 Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag, einen staatlich anerkannten Feiertag oder auf einen andern Wochentag, der einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt wird, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

3 Versehentlich bei der unrichtigen Amtsstelle eingereichte Eingaben sind von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu übermitteln und gelten als in dem Zeitpunkt bei ihr eingegangen, in dem sie der unrichtigen Amtsstelle ausgehändigt oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wurden.

§ 136

2. Rechtsmittelfristen

1 Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

2 Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn der Steuerpflichtige durch erhebliche Gründe oder durch fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wird.

§ 137

III. Kosten

1. des Veranlagungs- und des Einspracheverfahrens

1 Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet.

2 Dem Steuerpflichtigen und dem Einsprecher können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er sie durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.

§ 138

2. des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens

1 Die amtlichen Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt; bei teilweiser Gutheissung des Rekurses oder der Beschwerde sind die Kosten anteilmässig zu verteilen.

2 Dem obsiegenden Steuerpflichtigen wird für die Vertretung durch einen Anwalt, einen Notar oder einen Steuerberater eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

3 Die Partei- und Gerichtskosten können unabhängig vom Ausgang des Verfahrens verteilt werden, wenn der unterliegende Steuerpflichtige das Rechtsmittel in guten Treuen ergriffen hat, oder wenn der obsiegende Steuerpflichtige das Rekurs- oder Beschwerdeverfahren durch sein Verhalten in der Vorinstanz verursacht hat.

§ 139

IV. Legitimation im Rekurs- und Beschwerdeverfahren

1 Rekurs und Verwaltungsgerichtsbeschwerde können Personen und Behörden erheben, soweit ihnen das Einspracherecht zusteht.

2 Das Kantonale Steueramt kann gegen Entscheide des Steuerrekursgerichtes auch dann Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen, wenn es für die Veranlagung zuständig ist.

Abschnitt C: Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren

§ 140

I. Veranlagungsverfahren

1. Steuererklärung

a) Pflicht zur Einreichung

1 Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntmachung und, soweit den Steuerbehörden die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung eines Formulars zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

2 Steuerpflichtige, deren persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Steuerjahres endigt, haben der Jahressteuer unterliegende ausserordentliche Einkünfte spätestens bis zur Beendigung der entsprechenden Steuerpflicht dem Gemeindesteueramt schriftlich zu melden.

3 Bei der Grundstückgewinnsteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten besondere Bestimmungen (§§ 81 und 93).

§ 141**b) Frist und Form**

1 Die Steuerpflichtigen haben die Steuererklärung innert der in der öffentlichen Bekanntmachung oder der im Formular festgesetzten Frist unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die darin und in den Beilagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, der Steuerbehörde einzureichen.

^{1bis} Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Die Steuererklärung ist von mindestens einem der Ehegatten zu unterzeichnen. [80](#))

2 Mangelhaft ausgefüllte Steuerklärungen können zur Ergänzung zurückgegeben, fehlende Beilagen nachgefordert werden.

§ 142**c) Beilagen zur Steuerklärung**

1 Der Steuerklärung sind beizulegen:

- a) Lohnausweise über alle Bezüge aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs juristischer Personen;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
- d) bei Steuerpflicht in mehreren Ländern, Kantonen und Gemeinden Unterlagen für die Steuerauscheidung.

2 Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben für die Bemessungsjahre die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privateinlagen der Steuerklärung beizulegen.

3 Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern sind die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen beizulegen.

§ 143**2. Veranlagung durch die Steuerbehörden****a) Grundsatz, Anhörung des Steuerpflichtigen**

1 Die Steuerbehörde prüft die Steuererklärung, nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor und setzt bei den periodisch geschuldeten Steuern die Steuerfaktoren (Einkommen, Vermögen, Gesamtsatz, Tarif) und bei den übrigen Steuern den Steuerbetrag fest.

2 Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorladung vor die Steuerbehörde zu verlangen, ihr von sich aus Beweismittel vorzulegen und dabei seine Steuererklärung zu vertreten.

3 Seine Angaben sind zu protokollieren und unterzeichnen zu lassen.

§ 144**b) Ermessensveranlagung**

1 Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder besteht nach durchgeführter Untersuchung Ungewissheit über die Höhe der steuerbaren Faktoren, wird die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommen.

2 Fehlen Beweismittel oder sind sie unglaubwürdig, muss die Veranlagung nach dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen, nach der Vermögensveränderung oder nach Erfahrungszahlen getroffen werden.

§ 145**II. Einspracheverfahren****1. Einspracherecht**

Gegen Verfügungen über die Steuerpflicht und gegen Veranlagungen können bei der Steuerbehörde, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich Einsprache erheben

a) bei Verfügungen der Steuerkommission:
der Steuerpflichtige, der Gemeinderat, das Kantonale Steueramt, gegen Verfügungen über die Kirchensteuerpflicht auch die Kirchenpflege;

b) bei Verfügungen des Kantonalen Steueramtes:
der Steuerpflichtige und der Gemeinderat.

§ 146**2. Form und Inhalt der Einsprache**

- 1 In der Einsprache ist anzugeben, gegen welche Punkte der Veranlagung sie sich richtet. Die Einsprache soll eine Begründung enthalten. Beweismittel sollen beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.
- 2 Kann der Einsprache nicht entnommen werden, welche Begehren der Steuerpflichtige stellen will, hat ihn das Gemeindesteueramt oder die Steuerbehörde aufzufordern, die Einsprache innert zehn Tagen schriftlich oder mündlich zu ergänzen. Mit der Ansetzung der Nachfrist ist die Androhung zu verbinden, dass andernfalls auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

§ 147**3. Verfahrenspflichten**

- 1 Für das Einspracheverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für das Veranlagungsverfahren.
- 2 Nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagte Steuerpflichtige haben im Einspracheverfahren die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen. Trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht vorgelegte Unterlagen und Beweismittel können im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3 Einem Rückzug der Einsprache gibt die Steuerbehörde keine Folge, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veranlagung dem Gesetz nicht entspricht.

§ 148**4. Entscheid**

- 1 Die Steuerbehörde entscheidet, gestützt auf die Untersuchung, über die Einsprache.
- 2 Dabei kann sie alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Ändert sie die Veranlagung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.
- 3 Der schriftlich begründete Entscheid ist dem Steuerpflichtigen gegen Empfangsbestätigung, dem Gemeindesteueramt, dem Kantonalen Steueramt und gegebenenfalls der Kirchenpflege zu eröffnen.

§ 149**III. Rekursverfahren****1. Rekursrecht und Rekurschrift**

- 1 Gegen den Einspracheentscheid der Steuerbehörde kann beim Kantonalen Steuerrekursgericht schriftlich Rekurs geführt werden.
- 2 Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sollen bezeichnet und so weit als möglich beigelegt werden.
- 3 Auf einen Rekurs, der diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Sind Antrag und Begründung unklar oder widersprüchlich, wird dem Rekurrenten eine angemessene Frist zur Verdeutlichung angesetzt, unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 150**2. Entscheid**

- 1 Das Steuerrekursgericht ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungen und Beweisnahmen an, wofür es die gleichen Befugnisse wie die Steuerbehörden und das Verwaltungsgericht hat. Es kann die Instruktion seinen Sekretären übertragen.
- 2 Es ist bei seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
- 3 Einem Rückzug des Rekurses gibt es Folge.
- 4 Im übrigen sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäss anwendbar.

§ 151**IV. Beschwerdeverfahren****1. Beschwerde**

- 1 Gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichtes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Für Form und Inhalt der Beschwerde gelten die gleichen Erfordernisse wie für den Rekurs (§ 149).

§ 152**2. Entscheid**

- 1 Das Verwaltungsgericht ist bei seinem Entscheid an die Anträge der Parteien gebunden.
- 2 Es darf den angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers abändern.

Abschnitt D: Nachlassinventar**§ 153****I. Voraussetzungen und Gegenstand**

- 1 Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein Inventar aufgenommen. [81](#))
- 2 In das Inventar wird das für die Vermögenssteuer massgebende Vermögen mit seinem Bestand beim Tod aufgenommen.
- 3 Die Inventurbehörde hat ferner Tatsachen festzustellen und im Inventar vorzumerken, die für die Steuerveranlagung des Verstorbenen oder für die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Bedeutung sein können.

§ 154**II. Verfahren****1. Inventurbehörde**

- 1 Die Aufnahme des Inventars erfolgt durch die Gemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons durch die Gemeinde, in der sich die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.
- 2 Eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle nimmt das Inventar auf; das Kantonale Steueramt kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen.
- 3 Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventurbehörde die gleichen Befugnisse wie die Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren.

§ 155**2. Sicherung der Inventaraufnahme**

- 1 Die Erben und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Abschluss des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht zu dessen Verwaltung gehören oder die nicht durch den Fortgang des Geschäftes des Erblassers bedingt sind.
- 2 Wenn nötig ist der Nachlass nach dem Tode ohne Verzug amtlich zu versiegeln.

§ 156**3. Mitwirkungspflichten**

- 1 Die Erben und ihre gesetzlichen Vertreter sind wie die Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren gehalten, über alle Verhältnisse, die für die Ermittlung des Vermögens und des Einkommens des Erblassers erheblich sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise, Bescheinigungen und Aufzeichnungen vorzulegen.
- 2 Die Bestimmungen über die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten Dritter im Veranlagungsverfahren werden sinngemäss angewendet.

§ 157**4. Abschluss des Inventars**

- 1 Eine Ausfertigung des Inventars wird den Erben oder ihren gesetzlichen Vertretern und dem Kantonalen Steueramt zugestellt.
- 2 Das Kantonale Steueramt hat durch eigene Erhebungen die Richtigkeit des Inventars nachzuprüfen, es gegebenenfalls zu berichtigen oder es zu diesem Zwecke an die Inventurbehörde zurückzuweisen.
- 3 Dabei stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie der Inventurbehörde.

Abschnitt E: Bezug und Erlass**§ 158**

I. Allgemeines

Die Steuerforderungen von Staat, Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinden sind gleich zu behandeln. Insbesondere werden bezogene und erlassene Steuern den Steuergläubigern anteilmässig zugerechnet.

§ 159**II. Bezug****1. Bezugsorgane**

- 1 Der Gemeinderat bezieht die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Er bezeichnet die zuständige Amtsstelle.
- 2 Der Regierungsrat ist ermächtigt,
 - a) mit dem Bezug der Steuern eine andere Behörde oder Amtsstelle zu betrauen;
 - b) Vorschriften über die laufende Ablieferung der vom Gemeinderat bezogenen Staatssteuern an den Kanton zu erlassen.

§ 160**2. Verfalltag**

- 1 Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern, für die bis zum 31. August eine provisorische Rechnung oder eine Veranlagung zugestellt worden ist, sind bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen.
- 2 Alle übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach der Zustellung der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen.
- 3 Bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde und bei Zwischenveranlagungen wegen Scheidung, dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten werden die Steuern sofort fällig und sind 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung oder der Veranlagung zahlbar. [82\)](#)
- 4 Im Konkurs und bei Nachlassverträgen werden die Steuern sofort fällig.
- 5 Die Steuern sind auch dann zu bezahlen, wenn sie auf Grund einer provisorischen Rechnung gefordert werden, oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache, Rekurs, Beschwerde oder ein anderes Rechtsmittel erhoben worden ist.

§ 161**3. Skonto auf Einkommens- und Vermögenssteuern**

- 1 Auf periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern, die bis zum 30. April des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt.
- 2 Er berechnet sich auf dem bezahlten, höchstens aber auf dem rechtskräftig veranlagten Steuerbetrag.
- 3 Endet die beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht in der Gemeinde vor dem 31. Oktober des Steuerjahres oder ist vor diesem Datum eine Zwischenveranlagung wegen Scheidung, dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten vorzunehmen, wird kein Skonto gewährt; die geforderten und bis zum 30. April des Steuerjahres bezahlten Beträge werden jedoch ab 1. Mai verzinst. [83\)](#)

§ 162**4. Provisorische Rechnung**

- 1 Für Steuern, für die ein Skonto gewährt werden kann, ist eine provisorische Rechnung zu stellen, wenn bis zum Skontotermin keine Veranlagung vorliegt.
- 2 Für die übrigen Steuern kann in langwierigen Fällen eine provisorische Rechnung gestellt werden.
- 3 Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.

§ 163**5. Zinsen**

- 1 Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.
- 2 Zu Unrecht geforderte und bezahlte Steuern sind mit Vergütungszins zurückzuerstatten, soweit keine Vergütungen gemäss § 161 gewährt worden sind. Der Vergütungszins wird ab Zahlungsdatum berechnet, bei periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern

jedoch frühestens ab 1. Mai des Steuerjahres.

3 Der Regierungsrat bestimmt für jedes Steuerjahr einen festen und gleichen Satz für die Verzugs- und Vergütungszinsen sowie die Höhe des Skontos.

§ 164

6. Rechtskraft

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden über Steuern, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 165

7. Sicherstellung

1 Hat ein Steuerpflichtiger in der Schweiz keinen festen Wohnsitz oder lässt sein Verhalten eine Gefährdung des Steueranspruches befürchten, kann die Bezugsstelle oder das Kantonale Steueramt die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages anordnen.

2 Die Sicherstellungsverfügung wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch Betreibung auf Sicherstellung oder Arrest vollstreckt.

3 In der Betreibung auf Sicherstellung ist die Sicherstellungsverfügung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 166

8. Rechtsmittel

1 Bei Anständen im Bezugsverfahren hat die zuständige Behörde auf Verlangen des Pflichtigen eine Verfügung zu erlassen.

2 Gegen diese Verfügung und die Sicherstellungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Finanzdepartement erheben, das darüber endgültig entscheidet.

3 Die Beschwerdeschrift muss ein Begehren und eine Begründung enthalten; Beweismittel sollen beigelegt oder, wo dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

4 Das Bezugsverfahren und der Vollzug der Sicherstellungsverfügung werden durch die Beschwerde nur gehemmt, sofern es das Finanzdepartement anordnet.

§ 167

III. Stundung

1 Die Bezugsorgane können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Steuerbeträge vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

2 Auch für die Zeit der Stundung werden die Verzugszinsen geschuldet.

§ 168

IV. Erlass

1. Voraussetzungen

Besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen oder des Steuerschuldners beeinträchtigende Verhältnisse wie andauernde Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Unglücksfälle oder Verarmung, können durch gänzlichen oder teilweisen Erlass berücksichtigt werden, sofern die Bezahlung der Steuern, Verzugszinsen, Bussen oder Kosten eine grosse Härte bedeutet.

§ 169

2. Zuständigkeit

a) Gemeinderat

1 Der Gemeinderat entscheidet über den Erlass der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Finanzdepartement erheben; das Kantonale Steueramt kann dies jedoch nur tun, wenn die erlassenen Steuern einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen.

3 Die Beschwerde muss ein Begehren und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sollen der Beschwerde beigelegt oder, wenn dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

- 4 Die Beschwerde des Kantonalen Steueramtes ist dem Gesuchsteller zur Beantwortung und dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.
- 5 Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

§ 170

b) Finanzdepartement

- 1 Über den Erlass der vom Kantonalen Steueramt bezogenen Steuern entscheidet das Finanzdepartement erst- und letztinstanzlich.
- 2 Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde wird zur Vernehmlassung eingeladen.

Abschnitt F: Revision und Berichtigung

§ 171

I. Revisionsgründe

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden können auf Antrag des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten revidiert werden:

- a) wenn der Verwaltungsakt durch eine strafbare Handlung oder durch eine in einem Aufsichtsbeschwerdeentscheid festgestellte amtspflichtwidrige Handlung beeinflusst wurde;
- b) wenn der Steuerpflichtige erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend machen kann, von denen er nachweist, dass sie ihm trotz pflichtgemässer Sorgfalt bisher nicht bekannt sein konnten;
- c) wenn die Steuerbehörde oder die Steuerjustizbehörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und der Steuerpflichtige diese Mängel auch bei der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht durch ein Rechtsmittel hätte rügen können.

§ 172

II. Berichtigung

- 1 Rechtskräftige, mit einem Berechnungs- oder Ausfertigungsfehler behaftete Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden können auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen berichtigt werden.
- 2 Zu wenig entrichtete Beträge sind nachzufordern, zu viel bezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 173

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Zuständige Behörde, Begehren

- 1 Das Begehren um Revision oder um Berichtigung ist schriftlich bei derjenigen Behörde einzureichen, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid getroffen hat.
- 2 Das Begehren muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe bzw. des Berechnungs- oder Ausfertigungsfehlers;
 - b) im Falle der Revision einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.
- 3 Die Beweismittel sollen dem Begehren beigelegt oder, wo das nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

§ 174

2. Verfahren

- 1 Die Vorschriften über das Verfahren, in dem der frühere Entscheid ergangen ist, finden sinngemässe Anwendung.
- 2 Bei Gutheissung des Begehrens hebt die Behörde den früheren Entscheid auf und fällt einen neuen.
- 3 Gegen die Abweisung eines Begehrens und gegen den bei Gutheissung oder bei Berichtigung von Amtes wegen neu gefällten Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen den früheren Entscheid ergriffen werden.

Abschnitt G: Nachsteuern

§ 175

I. Voraussetzungen

1 Ergibt sich auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend ist, wird die zu wenig veranlagte Steuer als Nachsteuer erhoben.

2 Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern gilt eine Veranlagung als unterblieben, wenn bis zum Ende der Veranlagungsperiode, die dem steuerbaren Ereignis (Kapitalabfindung, Schenkung, Veräusserung eines Grundstückes usw.) folgt, die steuerbare Leistung nicht gemeldet worden ist.

§ 176

II. Zeitlicher Umfang

Die Nachsteuerpflicht erstreckt sich auf die letzten sechs Steuerjahre, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt worden ist.

§ 177

III. Bewertungsdifferenzen

Hat der Steuerpflichtige die Bestandteile der steuerbaren Leistungen und Werte in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben, und ist die Bewertung der einzelnen Bestandteile von den Steuerbehörden anerkannt worden, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

§ 178

IV. Verfahren

1 Die Bestimmungen über Vollzug und Verfahren gelten sinngemäss.

2 Dem Steuerpflichtigen, dem eine Nachsteuer auferlegt werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

3 Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern fest. Gegen diese Verfügung kann beim Kantonalen Steueramt Einsprache und gegen diesen Entscheid Rekurs und Beschwerde erhoben werden.

4 Die Nachsteuer wird von der Behörde bezogen oder erlassen, die für den Bezug oder den Erlass der nicht oder ungenügend veranlagten Steuer zuständig ist.

Abschnitt H: Verjährung und Verwirkung

§ 179

I. Veranlagungsverjährung

1. Im Allgemeinen

1 Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt, vorbehältlich § 180, fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern (Jahressteuer, Grundstückgewinnsteuer usw.) beginnt die Verjährungsfrist am Ende jener Veranlagungsperiode, in deren Bemessungsperiode die steuerbare Leistung entstanden ist.

2 Die Verjährungsfrist beginnt nicht oder steht still, solange

a) die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;

b) weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, oder solange sie nicht betrieben werden können.

3 Die Verjährungsfrist wird unterbrochen durch jede auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichtete Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird, durch jede ausdrückliche Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden sowie durch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

4 Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verwirkt zehn Jahre nach dem Beginn der Verjährungsfrist gemäss Absatz 1.

5 Verjährung und Verwirkung sind von Amtes wegen zu beachten.

§ 180

2. Veranlagungsverjährung in Sonderfällen

1 Das Recht, ein Erbschafts- und Schenkungssteuerverfahren einzuleiten, verwirkt zehn Jahre nach dem Anfall, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ableben oder der Verschollenerklärung

des Abtreters.

2 Das Recht, ein Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern, Berichtigung oder Revision einzuleiten, verwirkt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die die Veranlagung nachgeholt oder geändert werden soll.

3 Auf die eingeleiteten Verfahren ist § 179 anwendbar.

§ 181

II. Bezugsverjährung

1 Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung.

2 Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 179 Abs. 2 und 3.

3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind. Die Wirkungen des Verlustscheines bleiben vorbehalten.

Siebenter Teil: Strafbestimmungen

Abschnitt A: Steuerwiderhandlungen

§ 182

I. Tatbestand

1 Wer als Steuer-, Auskunfts-, Melde- oder Bescheinigungspflichtiger den im Veranlagungs-, Rechtsmittel- oder Inventarisationsverfahren auf Grund dieses Gesetzes getroffenen amtlichen Anordnungen über

a) Einreichen der Steuererklärung und der Beilagen;

b) Einreichen und Vorlage von Geschäftsbüchern, Ausstellen und Einreichen von Bescheinigungen und Belegen;

c) Vorladungen, Erteilen von Auskünften und andere Mitwirkungspflichten trotz Mahnung schuldhaft zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-, in schweren Fällen und bei Rückfall mit einer Busse bis zu Fr. 8'000.- bestraft.

2 Mit der gleichen Busse wird bestraft, wer einer Verfügungssperre im Sinne von § 155 schuldhaft zuwiderhandelt.

3 Ist die Steuerpflichtige eine juristische Person, so wird diese bestraft.

4 Die Umwandlung der Busse in Haft ist ausgeschlossen. [84](#))

§ 183

II. Verfahren

1 Bussen bis und mit Fr. 500.- werden vom Kantonalen Steueramt festgesetzt und bezogen.

2 Gegen die Bussenverfügung kann beim Kantonalen Steueramt Einsprache und gegen dessen Entscheid Rekurs und Beschwerde erhoben werden.

3 Bussen über Fr. 500.- werden vom Strafrichter ausgefällt (§ 99 der Kantonsverfassung). Der Strafrichter bleibt auch zuständig, wenn in einem bei ihm hängigen Verfahren eine Busse bis und mit Fr. 500.- als angezeigt erscheint. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung.

4 Die Strafverfolgung wegen Steuerwiderhandlung verjährt ein Jahr nach der letzten Mahnung oder nach Verletzung der Verfügungssperre.

Abschnitt B: Strafsteuern

§ 184

I. Voraussetzungen

1 Ist durch Verschulden des Steuerpflichtigen oder seiner Organe eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend vorgenommen worden, wird dem Steuerpflichtigen eine Strafsteuer auferlegt.

2 Die Vorschriften über die Nachsteuer (§§ 175.178) sind anwendbar.

3 Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften für die Strafsteuer solidarisch, sofern nicht ein Ehegatte beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. [85](#))

§ 185**II. Erben**

1 Ist das Strafsteuerverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder ist es erst nach dem Tod des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, werden die besonderen Verhältnisse, die nach dem Tode des Steuerpflichtigen bei den Erben vorliegen, bei der Festsetzung der Strafsteuer mitberücksichtigt.

2 Haben dabei die Erben von sich aus alles ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung einer vom Erblasser begangenen Steuerhinterziehung zu ermöglichen, entfällt eine Strafsteuer.

§ 186**III. Teilnehmer**

Dem schuldhaften Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe) an der Steuerhinterziehung wird eine Strafzahlung auferlegt.

§ 187**IV. Bemessung der Strafsteuer**

1 Strafsteuer und Strafzahlung betragen in der Regel den halben Betrag der Nachsteuer; beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können sie bis auf einen Fünftel ermässigt oder bis auf den doppelten Betrag der Nachsteuer erhöht werden.

2 Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Strafzahlung sind das Verschulden, die Höhe der hinterzogenen Steuern und die Dauer der Hinterziehung in Betracht zu ziehen.

3 Zeigt der Steuerpflichtige von sich aus die von ihm begangene Steuerhinterziehung vollständig an, wird auf die Erhebung einer Strafsteuer verzichtet.

Abschnitt C: Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern**§ 188****I. Tatbestände**

1 Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung die Steuerbehörden über erhebliche Tatsachen durch den Gebrauch von Urkunden, insbesondere Geschäftsbüchern, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohnausweisen, die falsch, verfälscht oder inhaltlich unwahr sind, täuscht, wird, unabhängig von der Festsetzung einer Strafsteuer, durch den Strafrichter mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2 Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

3 Werden Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern durch Organe einer juristischen Person begangen, haftet diese solidarisch für die verhängte Busse.

§ 189**II. Anwendbare Bestimmungen**

1 Die für Verbrechen und Vergehen massgebenden allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind mit Ausnahme von Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 anwendbar.

2 Die Strafverfolgung wegen Steuerbetruges verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, für das der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt worden ist.

Achter Teil:**Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 190****I. Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften bestehender Gesetze und Vollzugserlasse aufgehoben, insbesondere

a) das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 17. Mai 1966 [86](#)),

b) das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1922 [87](#)),

c) das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 22. Januar 1962 [88](#)).

§ 191**II. Änderung von Erlassen****1. Aktiensteuergesetz**

Das Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften vom 5. Oktober 1971 [89](#)) wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 192**2. Feuerwehrgesetz**

Das Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 [90](#)) wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 193**III. Übergangsbestimmungen****1. Im Allgemeinen**

Steuern und Nachsteuern, die für nicht unter dieses Gesetz fallende Steuerjahre erhoben werden, sind nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes festzusetzen.

§ 194**2. Einkommens- und Vermögenssteuern**

1 Die Jahre 1983 und 1984 gelten als erste Bemessungsperiode.

2 Die neue Veranlagung bei Beendigung der Steuerpflicht (§ 55) wirkt nur für die Steuerjahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Fällt sie zu Gunsten des Steuerpflichtigen aus, so gilt sie auch für die Vorperiode.

3 Das unbewegliche Vermögen und die Eigenmietwerte werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes solange nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 17. Mai 1966 (§ 23 Abs. 2 und § 40) bewertet, bis der Regierungsrat die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Werte für den ganzen Kanton in Kraft setzt.

§ 194^{bis} [91](#))**2^{bis}. Teilrevision 1989: Einkommenssteuer**

1 Den Bestimmungen des § 24^{bis} Abs. 3 unterliegen diejenigen Ersatzgrundstücke, die nach dem 1. Januar 1989 erworben werden.

2 Kapitalabfindungen aus gebundener Selbstvorsorge, die in den Jahren 1987 und 1988 fällig wurden, werden nach neuem Recht (§ 34 Abs. 4 lit. a) besteuert, sofern dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

§ 194^{ter} [92](#))**2^{ter}. Grundstückbewertung auf 1989**

1 Mit Wirkung auf die Veranlagungsperiode 1989/90 sind die Vermögenssteuerwerte und die Eigenmietwerte aller Grundstücke auf Grund einer allgemeinen Neuschätzung neu zu bewerten.

2 Die Werte der ausschliesslich selbst bewohnten Liegenschaften (ohne Zweitwohnungen) des Privatvermögens dürfen gegenüber den Werten der Veranlagungsperiode 1987/88 im Durchschnitt höchstens wie folgt angehoben werden:

a) Vermögenssteuerwert 35 %

b) Eigenmietwert 10 %

In diesen Prozentsätzen sind auch die Anpassungen eingeschlossen, die auf bisher nicht berücksichtigte Investitionen zurückzuführen sind.

3 Die späteren Anpassungen richten sich nach den §§ 22 Abs. 2 und 52.

§ 195**3. Grundstückgewinnsteuer**

1 Dem neuen Recht unterstehen Veräusserungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich beurkundet werden.

2 Nicht öffentlich beurkundete Veräusserungen unterstehen dem neuen Recht, wenn die

Verfügungsgewalt nach Inkrafttreten des Gesetzes übergegangen ist.

§ 196

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

1 Vermögensanfänge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeflossen sind, unterstehen dem Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1922 [93](#)).

2 Für die Berechnung der persönlichen Abzüge nach § 89 und des Steuersatzes nach § 92 Abs. 2 werden die früheren Vermögensanfänge mitgezählt.

3 Schenkungen und andere nicht von einem Todesfall abhängige Vermögensanfänge gelten nur dann als vor Inkrafttreten des Gesetzes zugeflossen, wenn sie den Steuerbehörden ausdrücklich gemeldet worden sind. Die Verjährungsvorschriften bleiben vorbehalten (§§ 180 und 181).

§ 197

5. Steuerstrafen

1 Bei Strafsteuerverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind oder nach diesem Zeitpunkt für nicht unter dieses Gesetz fallende Steuerjahre eingeleitet werden, wird die Strafsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, wenn es für den Steuerpflichtigen milder ist.

2 Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer fortgesetzten Steuerhinterziehung, die unter dem bisher geltenden und unter diesem Gesetz begangen worden ist, ein Strafsteuerverfahren eingeleitet, wird die Strafsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt.

§ 198

6. Kurtaxe

Nach altem Recht erlassene Kurtaxenreglemente bleiben in Kraft.

§ 198 bis [94](#))

7. Anpassung an Bundesrecht

Der Grosse Rat kann die Bestimmungen über die verfahrensrechtliche Stellung und Haftung der Ehegatten durch Dekret an neue Bestimmungen des Bundes betreffend die direkte Bundessteuer anpassen.

§ 199

IV. Inkrafttreten und Vollzug

1 Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Der Regierungsrat kann die Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer schon vorher in Kraft setzen [95](#)).

2 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang [96](#))

Einkommenssteuertarif

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag Tarif A	Steuerbetrag Tarif B
Fr.	Fr.	Fr.
1'000	10	0
2'000	20	0
3'000	30	0
4'000	49	0
5'000	69	0
6'000	89	0
7'000	117	17
8'000	147	47
9'000	177	77

10'000	207	107
11'000	237	137
12'000	277	177
13'000	317	217
14'000	357	257
15'000	397	297
16'000	437	331
17'000	477	360
18'000	525	393
19'000	575	433
20'000	625	475
21'000	675	514
22'000	725	553
23'000	775	593
24'000	831	635
25'000	891	674
26'000	951	713
27'000	1'011	753
28'000	1'071	799
29'000	1'131	849
30'000	1'191	898
31'000	1'251	947
32'000	1'319	1'000
33'000	1'389	1'049
34'000	1'459	1'098
35'000	1'529	1'147
36'000	1'599	1'199
37'000	1'669	1'249
38'000	1'739	1'303
39'000	1'809	1'362
40'000	1'894	1'425
41'000	1'979	1'484
42'000	2'064	1'543
43'000	2'149	1'602
44'000	2'234	1'665
45'000	2'319	1'724
46'000	2'404	1'783
47'000	2'491	1'842
48'000	2'586	1'905
49'000	2'681	1'964
50'000	2'776	2'024
51'000	2'871	2'092
52'000	2'966	2'166
53'000	3'061	2'235
54'000	3'156	2'304
55'000	3'251	2'372
56'000	3'346	2'446
57'000	3'441	2'514
58'000	3'536	2'583
59'000	3'631	2'653
60'000	3'726	2'726

61'000	3'821	2'795
62'000	3'916	2'864
63'000	4'017	2'940
64'000	4'122	3'030
65'000	4'227	3'113
66'000	4'332	3'197
67'000	4'437	3'280
68'000	4'542	3'370
69'000	4'647	3'453
70'000	4'752	3'537
71'000	4'857	3'621
72'000	4'962	3'710
73'000	5'067	3'793
74'000	5'172	3'877
75'000	5'277	3'961
76'000	5'382	4'061
77'000	5'487	4'154
78'000	5'592	4'247
79'000	5'697	4'341
80'000	5'802	4'441
85'000	6'327	4'914
90'000	6'852	5'388
95'000	7'384	5'862
100'000	7'934	6'343
110'000	9'034	7'389
120'000	10'134	8'443
130'000	11'260	9'490
140'000	12'410	10'542
150'000	13'560	11'658
160'000	14'710	12'928
170'000	15'860	14'166
180'000	17'010	15'386
190'000	18'168	16'655
200'000	19'348	17'910
210'000	20'528	19'149
220'000	21'708	20'378
230'000	22'888	21'599
240'000	24'068	22'812
250'000	25'248	24'047
300'000	31'148	30'192
350'000	37'124	36'255
500'000	55'124	54'520
1'000'000	115'124	114'840

